Der Autokauf

Mängel und Mängelgewährleistung (mit Besonderheiten im Fahrzeugkauf)

Gliederung

A. Überblick: Neues Kaufrecht seit 01.01.2022

B. Mangelbegriff

I. Vorfeldäußerungen

II. Negative Beschaffenheit

III. "TÜV neu"

IV. Vergleichsgruppenbildung

V. "Normaler" Verschleiß

VI. Offenbarungspflichten

1. Unfallfreiheit

2. Vorherige Nutzung

C. Gewährleistungsansprüche

D. Besonderheiten im Fahrzeugkauf

I. Inzahlunggabe eines "Gebrauchten"

II. Finanzierung des Fahrzeugs

III. Probefahrten

IV. Gutgläubiger Erwerb

(c) Kanzlei Schildheuer & Schildheuer

Das neue Kaufrecht ab 01.01.2022

Überblick: Die wichtigsten Neuregelungen

A. Einführung der "Ware mit digitalen Elementen", §§ 475b ff. BGB

- Beispiele: Navigationsgerät im Auto; Fernseher; Handy, Smartwatch, Tablet, PC
- Nicht hierher gehören hingegen digitale Produkte (Streaming- und Clouddienste, Verbraucherportale etc.); diese fallen unter §§ 327 ff. BGB
- Für "Waren mit digitalen Elementen" gibt es nun in §§ 475b ff. BGB Sonderbestimmungen für die Sachmängelhaftung gegenüber dem Verbraucher, welche die allgemeinen Vorschriften der §§ 434 ff. BGB ergänzen, also *zusätzlich* zu diesen erfüllt werden müssen
  - Hauptbeispiel: Ein Sachmangel liegt bei Waren mit digitalen Elementen auch vor, wenn der Verkäufer seiner **Aktualisierungspflicht** nicht nachkommt, § 475b II, III, IV BGB

B. Neufassung des Sachmangels in § 434 BGB

- Frei von Sachmängeln ist eine Sache nach § 434 I BGB, wenn sie den subjektiven Anforderungen (Abs. II) UND den objektiven Anforderungen (Abs. III) UND den Montageanforderungen (Abs. IV) entspricht
- Dabei weitgehende Übernahme der bisher schon geltenden Mangelbegriffe; bisherige Rspr. hierzu m.E. daher weiter gültig

Das neue Kaufrecht ab 01.01.2022

Überblick: Die wichtigsten Neuregelungen

- Subjektive Anforderungen: § 434 II BGB
  - Vereinbarte Beschaffenheit (Nr. 1)
  - Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung (Nr. 2)
  - Übergabe mit vereinbartem Zubehör und vereinbarten Anleitungen (Nr. 3)
- Objektive Anforderungen: § 434 III BGB
  - Eignung zur gewöhnlichen Verwendung (Nr. 1)
  - Übliche, vom Käufer zu erwartende Beschaffenheit (Nr. 2) nach Art der Sache und öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder eines anderen Glieds der Vertragskette, inkl. Werbung und Etikett
  - Entspricht vor Vertragsschluss übergebener Probe/Muster (Nr. 3)
  - Übergabe mit zu erwartendem Zubehör, Verpackung, Anleitungen (Nr. 4)
- Montageanforderungen: § 434 IV BGB
- Gleichstellung des Sachmangels mit Lieferung eines aliuds, § 434 V BGB

Das neue Kaufrecht ab 01.01.2022

Überblick: Die wichtigsten Neuregelungen

- **Aber wichtige Änderung: Der Vorrang der Individualvereinbarung entfällt!**
  - Eine Sache ist nach neuem Recht also auch mangelhaft, wenn sie zwar der vereinbarten Beschaffenheit entspricht (= subjektive Anforderungen), sich aber nicht zur gewöhnlichen Verwendung eignet und/oder nicht die übliche, vom Käufer zu erwartende Beschaffenheit hat (= objektive Anforderungen)
    - Das bedeutet: Allein mit einer negativen Beschaffenheitsvereinbarung ist es nicht mehr getan! Diese führt lediglich die subjektive Mangelfreiheit herbei, nicht aber die objektive!
    - **Beachte: Das Erfordernis der objektiven Mangelfreiheit kann abbedungen werden, im Verbrauchsgüterkauf aber nur nach dem neuen § 476 I 2 BGB!** Dazu muss der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung **eigens** davon in Kenntnis gesetzt werden, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den sonst üblichen objektiven Anforderungen abweicht (Nr. 1), **UND** diese Abweichung muss **ausdrücklich** **UND** **gesondert** im Vertrag vereinbart werden (Nr. 2)

Das neue Kaufrecht ab 01.01.2022

Überblick: Die wichtigsten Neuregelungen

C. Verlängerung der Beweislastumkehr für Verbraucher in § 477 I BGB

- § 477 I 1 BGB: "Zeigt sich innerhalb **eines Jahres** seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der Ware, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar."
  - Ausnahme 1: Lebende Tiere -> 6 Monate, § 477 I 2 BGB
  - Ausnahme 2: Waren mit digitalen Elementen -> 2 Jahre, § 477 II BGB

D. Unanwendbarkeit des § 442 BGB auf Verbraucherverträge

- § 442 BGB schließt Mängelgewährleistungsansprüche bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Käufers vom Mangel aus
  - Dies kann nach der Neuregelung des § 434 BGB bei Verbraucherverträgen keinen Bestand mehr haben (s.o.: selbst bei Kenntnis des Verbrauchers von der Minderwertigkeit bleibt die Sache mangelhaft, wenn er nicht eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde und diese Abweichung ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde)
- Deshalb erklärt § 475 III 2 BGB nun § 442 BGB auf Verbraucherverträge für nicht anwendbar

Das neue Kaufrecht ab 01.01.2022

Überblick: Die wichtigsten Neuregelungen

E. Sekundäre Mängelgewährleistung ohne Fristsetzung

- Bisher konnten Minderung (wegen § 441 BGB), Rücktritt (wegen § 323 I BGB) und Schadensersatz statt der Leistung (wegen § 281 I BGB) erst beansprucht werden, wenn der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, und er diese verstreichen ließ
- Für B2B, C2B und C2C bleibt es auch bei dieser Regelung (und den bisher schon hierzu existierenden Ausnahmen, z.B. §§ 323 II, 440 BGB)
- Für Verbraucherverträge (B2C) kommen in § 475d I Nr. 1-5 BGB nun aber weitere Ausnahmen hinzu
  - **Eine grundlegende Änderung beinhaltet dabei § 475d I Nr. 1 BGB**, wonach es bereits genügt, dass der Verkäufer/Unternehmer die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer/Verbraucher ihn über den Mangel unterrichtet hat, nicht vorgenommen hat
  - **Mit Mangelrüge wird also ipso iure eine Frist zur Nacherfüllung in Gang gesetzt, ohne dass der Käufer/Verbraucher diese noch selbst setzen muss**

Das neue Kaufrecht ab 01.01.2022

Überblick: Die wichtigsten Neuregelungen

F. Änderungen bei der Nacherfüllung

- Pflicht des Käufers, dem Verkäufer die Sache zur Verfügung zu stellen
  - War bereits Rspr. des BGH (arg. ex Erfüllungsort, BGH NJW 2010, 1448); nun in § 439 V BGB explizit geregelt
  - Abzuwarten bleibt, ob die von der Rspr. hierzu entwickelte Ausnahme ("erhebliche Unannehmlichkeiten, BGH NJW 2011, 2278) Bestand haben wird, im Gesetz ist jedenfalls keine Ausnahme vorgesehen
  - Dass der Verkäufer die Kosten der Nacherfüllung - und damit auch des Zur-Verfügung-Stellens der Sache - zu tragen hatte, war bisher schon in § 439 II BGB geregelt (eigene AGL des Käufers auf Kostenerstattung); dabei bleibt es
- Ferner enthält § 439 VI BGB nun explizit die Pflicht des Verkäufers, die mangelhafte Sache bei Nachlieferung auf seine Kosten zurückzunehmen
  - Der bisherige Verweis auf §§ 346 ff. BGB entfällt damit
- Vorschusspflicht des Verkäufers für Aufwendungen des Käufers (Fahrtkosten etc.)
  - War bisher schon Rspr. des BGH (NJW 2015, 3455: jedenfalls wenn nicht unerhebliche Kosten anfallen); für B2C nun in § 475 IV BGB explizit geregelt (ohne Einschränkung)
- Im Verbrauchsgüterkauf sind diese Regelungen nicht zum Nachteil des Verbrauchers abdingbar, § 476 I BGB

Das neue Kaufrecht ab 01.01.2022

Überblick: Die wichtigsten Neuregelungen

G. Änderungen bei der Verjährung

- Grundsätzlich bleibt es bei der Verjährung nach § 438 BGB
  - Also für bewegliche Sachen wie Kraftfahrzeuge im Normalfall 2 Jahre ab Ablieferung, taggenau berechnet, § 438 I Nr. 3, II BGB
- Im Verbrauchsgüterkauf (B2C) gibt es jetzt aber zwei neue Hemmungen:
  - § 475e III BGB: Verjährung tritt nicht vor dem Ablauf von **vier Monaten** nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der **Mangel erstmals gezeigt** hat
    - Beispiel: Im 23. Monat nach Ablieferung zeigt sich ein Mangel. Die Verjährung kann dann nicht nach 2 Jahren - also mit Ablauf des 24. Monats - eintreten, sondern verlängert sich um vier Monate ab Auftreten des Mangels
    - Man sieht schon die praktischen Probleme: Wie will der Verkäufer - der ja die Verjährung beweisen muss - eigentlich wissen, wann der Mangel beim Verbraucher das erste Mal aufgetreten ist?
  - § 475e IV BGB: Hat der Verbraucher zur **Nacherfüllung** oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus einer Garantie die Ware dem Unternehmer übergeben, so tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor dem Ablauf von **zwei Monaten** nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware dem Verbraucher übergeben wurde

Gliederung

A. Überblick: Neues Kaufrecht seit 01.01.2022

B. Mangelbegriff

I. Vorfeldäußerungen

II. Negative Beschaffenheit

III. "TÜV neu"

IV. Vergleichsgruppenbildung

V. "Normaler" Verschleiß

VI. Offenbarungspflichten

1. Unfallfreiheit

2. Vorherige Nutzung

C. Gewährleistungsansprüche

D. Besonderheiten im Fahrzeugkauf

I. Inzahlunggabe eines "Gebrauchten"

II. Finanzierung des Fahrzeugs

III. Probefahrten

IV. Gutgläubiger Erwerb

(c) Kanzlei Schildheuer & Schildheuer

Sachmangel:
Sollbeschaffenheit nach § 434 BGB: bis 31.12.2021

1. § 434 I 1 BGB ⇨ Vereinbarte Beschaffenheit*

↓ Vorrang

2. § 434 I 2 Nr. 1 BGB ⇨ Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung

↓ Vorrang

3. § 434 I 2 Nr. 2 BGB
   - ⇨ Eignung zur gewöhnlichen Verwendung +
   - ⇨ Übliche und vom Käufer zu erwartende Beschaffenheit*

4. § 434 II BGB ⇨ Montagefehler / Montageanleitung fehlerhaft

5. § 434 III BGB ⇨ Lieferung einer zu geringen Menge

*besondere Bedeutung für Fahrzeugkauf

Sachmangel:
Sollbeschaffenheit nach § 434 BGB: ab 01.01.2022

1. § 434 II BGB

↓ und

2. § 434 III BGB

↓ und

3. § 434 IV BGB

4. § 434 V BGB

⇨ Subjektive Anforderungen
- ⇨ Nr. 1: Vereinbarte Beschaffenheit vorhanden*
- ⇨ Nr. 2: Eignung für vertraglich vorausgesetzte Verwendung
- ⇨ Nr. 3: *Vereinbartes* Zubehör / Anleitungen übergeben

⇨ Objektive Anforderungen
- ⇨ Nr. 1: Eignung für gewöhnliche Verwendung
- ⇨ Nr. 2: Übliche, vom Käufer zu erwartende Beschaffenheit*
  - a) Berücksichtigung der "Art der Sache"
  - b) Berücksichtigung öffentlicher Äußerungen im Vorfeld
- ⇨ Nr. 3: Einer Probe / einem Muster entsprechend
- ⇨ Nr. 4: *Zu erwartendes* Zubehör / Anleitungen übergeben

⇨ Montageanforderungen

⇨ Aliud-Lieferung steht Sachmangel gleich

*besondere Bedeutung für Fahrzeugkauf

Sachmangel: Überblick

- **Beim Verbrauchsgüterkauf § 477 BGB beachten:** Dieser enthält - über den Wortlaut hinaus - eine Beweislastumkehr nicht nur für den **Zeitpunkt**, sondern auch für das Vorliegen eines **Sachmangels an sich** (BGH MDR 2016, 1437, im Anschluss an EuGH NJW 2015, 2237)
  - Verbraucher/Käufer muss danach beweisen, dass
    - Verbrauchsgüterkauf (B2C) vorliegt, §474 BGB
      - Käufer = Verbraucher, §13 BGB
      - Verkäufer = Unternehmer, §14 BGB
    - Auftreten des Mangelsymptoms innerhalb der Vermutungsfrist
      - bis 31.12.2021: 6 Monate ab Gefahrübergang
      - ab 01.01.2022: 1 Jahr ab Gefahrübergang
  - Gelingen diese Nachweise, muss anschließend der Unternehmer / Verkäufer die Mangelfreiheit der Sache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs beweisen

Problemkarte: **Vorfeldäußerungen**

- **Fall:** Verkäufer V inseriert im Internet, in der Zeitung usw. ein KfZ mit bestimmten Eigenschaften; Käufer K nimmt aufgrund des Inserats Kontakt zu V auf. Ob die im Inserat angegebenen Eigenschaften tatsächlich vorhanden sind, wird von K vor Ort nicht geprüft. Im Kaufvertrag werden diese nicht mehr erwähnt. K macht Sachmangelrechte geltend, nachdem er nachträglich bemerkt, dass eine inserierte Eigenschaft fehlt
- **Frage:** Liegt ein Sachmangel nach § 434 I 1 BGB (Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit) oder "nur" nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB (Fehlen der üblichen, von K zu erwartenden Beschaffenheit) vor?
  - Unterschied 1: § 434 I 1 BGB indiziert Erheblichkeit i.S.d. § 323 V 2 BGB
  - Unterschied 2: Gewährleistungsausschluss greift nicht bei Beschaffenheitsgarantien, § 444 BGB; daher bei § 434 I 1 BGB weiter prüfen, ob V die Eigenschaft sogar garantieren wollte
- Gesetz erweckt den Eindruck, es greife nur § 434 I 2 Nr. 2 BGB, da § 434 I 3 BGB öffentliche Äußerungen zu dessen Unterfall erklärt
- **BGH NJW 2013, 1074 ff.:** "Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass in Fällen, in denen der Verkäufer bei Vertragsschluss die Eigenschaften der verkauften Sache in einer bestimmten Weise beschreibt und der Käufer vor diesem Hintergrund seine Kaufentscheidung trifft, die Erklärungen des Verkäufers ohne Weiteres zum Inhalt des Vertrages und damit zum Inhalt einer Beschaffenheitsvereinbarung werden."

Problemkarte: **Vorfeldäußerungen**

- **Folge 1:** Bei Auktionshäusern (ebay etc.) kommt der Vertragsschluss mit erfolgreichem Höchstgebot zustande; Äußerungen im Angebot sind also genau genommen gar keine Vorfeldäußerungen; sie dürften regelmäßig unter § 434 I 1 BGB fallen
  - Dies explizit auch, wenn nachträglich noch ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen wurde, der die beschriebene Eigenschaft nicht mehr enthält (BGH NJW 2013, 1074 ff.)
- **Folge 2:** Bei Annoncen (invitatio ad offerendum), Werbung etc. kommt es darauf an, ob die Äußerung bei Vertragsschluss in den Vertrag einbezogen wurde, was auch konkludent geschehen kann (OLG Hamm, Urteil vom 24.09.2015, I-28 U 144/14; OLG Koblenz, Beschluss vom 25.01.2011, 2 U 590/10)
  - Teilweise sogar bereits (+), wenn Vorfeldäußerung bei Vertragsschluss zwar nicht mehr erwähnt wurde, Abweichung für Käufer aber nicht erkennbar war (OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2016, I-3 U 20/15)
  - Beachte: Verkäufer kann seine Vorfeldäußerungen noch "berichtigen", d.h. rechtzeitig korrigieren oder widerrufen (OLG Düsseldorf, DAR 2007, 457)

FALL: "Jam" oder "Slam"? - BGH zfs 2018, 384

Sachverhalt:

Der Kläger K kaufte von dem Beklagten B einen gebrauchten Opel Adam, den B im Internet als "Opel Adam Slam" angeboten hatte. Im Kaufvertrag stand hingegen nur "Opel Adam", über die Modellvariante war beim Vertragsschluss auch nicht mehr gesprochen worden. Im Kaufvertrag hieß es weiter:

"Der Verkäufer übernimmt für die Beschaffenheit des Fahrzeugs keine Gewährleistung"

Tatsächlich handelte es sich um einen Opel Adam "Jam", eine im Vergleich zum "Slam" schlechter ausgestattete Variante, die am Markt 1.245,00 € billiger angeboten wird. Der Kl. verlangt vom Bekl. im Wege der Minderung Rückzahlung des Kaufpreises in dieser Höhe.

Zu Recht?

FALL: "Jam" oder "Slam"? - BGH zfs 2018, 384

A. Anspruch des gegen B auf Minderung aus §§ 437 Nr. 2, 441 BGB?

I. (Wirksamer) Kaufvertrag (+)

II. Minderungsgrund

- Sachmangel, weil "Jam" statt "Slam"?

1. Beschaffenheitsvereinbarung, § 434 I 1 BGB?
   - Konkrete Modellvariante nicht im Kaufvertrag enthalten; Vorfeldäußerung hier auch nicht bei Vertragsschluss aktualisiert, daher (-)
2. Übliche, vom Käufer zu erwartende Beschaffenheit, § 434 I 2 Nr. 2 BGB?
   - Hier Vorfeldäußerung jedenfalls beachtlich, § 434 I 3 BGB, also (+)
3. Erfolglose Nachfristsetzung zwar (-), aber hier entbehrlich, da Unmöglichkeit (§§ 326 V i.V.m 275 I BGB - als "Jam" kann kein "Slam" werden
4. Minderungserklärung (+)
5. Kein Ausschluss
   a) Hier vertraglicher Gewährleistungsausschluss vereinbart
   b) Aber Frage, ob Wirksamkeit
      aa) Verstoß gegen § 476 I BGB? (-), C2C
      bb) Verstoß gegen § 444 BGB? (-), keine Arglist des B vorgetragen
      cc) Verstoß gegen § 309 Nr. 7a, b) BGB? (-), aus SV nicht ersichtlich, dass AGB vorliegen (Vom BGH a.a.O. genau geprüft, da Formularvertrag verwendet wurde; Bekl. hatte aber nicht vorgetragen, dass ihm die Klausel einseitig gestellt worden sei)
   c) Einschränkende Auslegung, §§ 133, 157 BGB?
      aa) st.Rspr. des BGH: Bei Beschaffenheitsvereinbarungen regelmäßig Reduktion, da sonst venire contra faktum proprium (vgl. nur BGH, Urteil v. 26.04.2017, VIII ZR 233/15 = ZIP 2017, 1116)
      bb) Fraglich, ob diese Rspr. auch auf Vorfeldäußerungen übertragbar ist
         - In diese Richtung BGH NJW 2017, 150 (Rn 15), i.E. dort offengelassen
         - Nunmehr aber BGH zfs 2018, 384: NEIN. Widerspruch kann sich nur aus widersprüchlichen Vereinbarungen im Vertrag ergeben. Vorfeldäußerung wird - anders als Beschaffenheitsvereinbarung - aber gerade nicht Vertragsinhalt

B. Ergebnis: Gewährleistungsausschluss wirksam, daher kein Anspruch.

Subjektive Anforderungen

"Vereinbarte Beschaffenheit", § 434 II Nr. 1 BGB

- **Angaben im Kaufvertrag bzw. Bestellschein**
  - Fabrikat, Typ und Modell, Motor, Farbe, Ausstattung usw.
  - Negative Beschaffenheitsvereinbarungen möglich (beachte aber: begründen nach dem neuen Kaufrecht zunächst nur subjektive Mangelfreiheit - kein Vorrang der Individualvereinbarung mehr)
  - Bei unklarer Bezeichnung: Auslegung vor obj. Empfängerhorizont
    - Beispiel: "Innenausstattung Leder" heißt nach LG Saarbrücken, DAR 2009, 148, dass Verwendung von Kunstleder ein Sachmangel ist, weil "Leder" als "echtes Leder" auszulegen sei
- **Nebenabreden außerhalb des Vertrages**
  - Wegen § 305b BGB in AGB nicht a priori ausschließbar (BGH NJW 2001, 292)
  - Aber häufig erhebliche Nachweisprobleme
    - Beispiel: Telefonische Änderung der bestellten Farbe (BGH NJW 2010, 1289)
- **Stillschweigende / konkludente Vereinbarungen**
  - Möglich, aber geringe praktische Bedeutung; zudem auch hier erhebliche Nachweisprobleme
  - Beispiel: OLG Köln, NJW-RR 2013, 1209: Händler kannte Verwendungsabsicht des Käufers und bot ihm daraufhin ein bestimmtes Fahrzeug an; nach Ansicht des OLG ist dann stillschweigend vereinbart, dass das Fahrzeug sich zur beabsichtigten Verwendung eignen muss
- **Merke:** Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit indiziert Erheblichkeit i.S.d. § 323 V 2 BGB (BGH NJW 2013, 1365) ⇨ Rücktritt / großer Schadensersatz möglich

Subjektive Anforderungen

"Vereinbarte Beschaffenheit", § 434 II Nr. 1 BGB

- **Insbesondere: Negative Beschaffenheitsvereinbarungen**
  - Hintergrund: Im Bereich B2C verbietet § 476 I 1 BGB einen Gewährleistungsausschluss des Verkäufers / Händlers, der früher beim Gebrauchtwagengeschäft vielfach üblich war
  - In praxi nehmen daher die sog. "negativen Beschaffenheitsvereinbarungen" immer mehr zu: Mangel wird im Kaufvertrag erwähnt und als Beschaffenheit vereinbart; auf diese Weise wird nicht die Gewährleistung ausgeschlossen, sondern der Mangelbegriff verengt
  - **Problem 1: Wirksamkeit**
    - Bei Verwendung einer solchen Klausel stellt sich die Frage, ob wirklich eine (zulässige) Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt, oder nicht vielmehr eine (unzulässige) verdeckte Umgehung des § 476 I BGB nach § 476 IV BGB
      - Beachte hierzu die verbraucherfreundliche Rspr. im Lichte des EU-Leitbilds vom "vulnerable consumer": Sobald die Klausel irgendeine Unsicherheit/Erschwernis für den Verbraucher / Käufer mit sich bringt, verstößt sie gegen § 476 I, IV BGB
      - Unzulässig sind bei B2C danach insbesondere:
        - Verklausulierte Haftungsfreizeichnungen wie "gekauft wie gesehen", "wie besichtigt und Probe gefahren" usw.
        - Mangelangaben ohne konkrete Bezeichnung (Bsp.: "hat optische und technische Mängel", AG München DAR 2004, 158)
        - In sich widersprüchliche Angaben ("reiner Teileträger" einerseits, "fahrbereit" andererseits, OLG Hamm NJW-RR 2009, 1718)

Subjektive Anforderungen

"Vereinbarte Beschaffenheit", § 434 II Nr. 1 BGB

- **Problem 2: Rechtsfolgen einer (wirksamen) Vereinbarung**
  - **Altes Kaufrecht (bis 31.12.2021):** Es galt der Vorrang der Individualvereinbarung. Wenn also wirksam vereinbart wurde, dass das KfZ eine Delle haben durfte, die Hinterreifen abgefahren waren usw., lag insoweit bereits Mangelfreiheit vor; zudem hatte Käufer durch Erwähnung im Vertrag regelmäßig Kenntnis vom Mangel, was jedenfalls zum gesetzlichen Gewährleistungsausschluss nach § 442 BGB führte
  - **Neues Kaufrecht (ab 01.01.0222):** Den Vorrang der Individualvereinbarung gibt es nicht mehr! Vielmehr kann eine Kraft Vereinbarung subjektiv mangelfreie Ware weiterhin objektiv mangelhaft sein
    - Merke: Nach neuem Kaufrecht stellen negative Beschaffenheitsvereinbarungen (zunächst) nur die subjektive Mangelfreiheit her!
    - Die Gewährleistung für die objektiven Anforderungen kann (und muss) hingegen nochmals explizit ausgeschlossen werden, wenn auch insoweit eine Haftung entfallen soll
    - Im Bereich B2C ist dies nur, aber immerhin unter den strengen Anforderungen des § 476 I 2 Nr. 1 und 2 BGB möglich (besondere Hinweispflichten!)
    - Beachte: Es genügt bei B2C auch nicht mehr, dass der Käufer nach § 442 BGB Kenntnis von dem Mangel hat, denn § 475 III BGB erklärt § 442 BGB nach neuem Kaufrecht bei B2C für nicht mehr anwendbar (gerade weil § 476 I 2 BGB nun besondere Hinweispflichten enthält, v.G.w. die bloße tatsächliche Kenntnis des Verbrauchers von der Beschaffenheit einer Ware also gerade nicht mehr genügen soll, um die Gewährleistung auszuschließen)

Subjektive Anforderungen

"Vereinbarte Beschaffenheit", § 434 II Nr. 1 BGB

- **Insbesondere: Subjektive Wissensmitteilungen**
  - **Merke: Reine Wissensmitteilungen sind KEINE Beschaffenheitsangaben**
  - BGH, Urteil vom 29.06.2016, VIII ZR 191/15 = zfs 2017, 85: Zusätze wie "laut Vorbesitzer", "laut KfZ-Brief", "soweit bekannt" etc. indizieren, dass lediglich eine Wissensmitteilung vorliegt (auch und gerade bei B2C)!
    - Beispiel: "Unfallfrei laut Vorbesitzer" bedeutet nicht, dass das KfZ unfallfrei ist; auch nicht, dass es beim Vorbesitzer unfallfrei war; sondern nur, dass der Vorbesitzer es seinerseits als unfallfrei verkauft hat (BGH, Urteil vom 12.03.2008, VIII ZR 253/05)

- **Merke:** Genügt die Ware nicht den subjektiven Anforderungen nach § 434 II 1 Nr. 1 BGB, weil eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt, hat dies für den Käufer gegenüber einem "nur" objektiven Mangel nach § 434 III BGB zwei gravierende Vorteile:
  - Erheblichkeit i.S.d. § 323 V 2 BGB wird indiziert (BGH NJW 2013, 1365)

    ⇨ Rücktritt / großer Schadensersatz in aller Regel ohne Weiteres möglich
  - Auch ein ansonsten wirksamer Gewährleistungsausschluss erstreckt sich nach Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB i.d.R. nicht auf Beschaffenheitsvereinbarungen (BGH NJW 2007, 1346)

    ⇨ Wenn Auslegung nicht gar ergibt, dass sogar eine Garantie übernommen wurde, § 444 BGB

FALL: "TÜV neu" (BGH NJW 2013, 2749; OLG Naumburg, NJW-RR 2015, 51)

Sachverhalt:

Der Kläger K erwarb vom Beklagten B, einem gewerblichen Autohändler mit eigener Werkstatt, einen über 20 Jahre alten Mercedes 280 SE. Im formularmäßigen Kaufvertrag war in dem Feld "Nächste HU" eingetragen "TÜV neu". Das Fahrzeug wurde an K mit neuer TÜV-Plakette (HU beanstandungsfrei bestanden) übergeben.

Nach einiger Zeit stellte K fest, dass das Fahrzeug massiven Rost aufwies, dessen Ausmaß eigentlich dazu hätte führen müssen, dass die TÜV-Plakette nicht oder jedenfalls nur unter erheblichen Auflagen hätte erteilt werden dürfen. K forderte B auf, das Fahrzeug im Rahmen der Nacherfüllung in einen TÜV-abnahmefähigen Zustand zu versetzen, was B ablehnte. B argumentierte, er habe das Fahrzeug wie geschuldet mit TÜV-Plakette übergeben; er selbst habe von dem Rost nichts gewusst und hafte auch nicht für Unachtsamkeit beim TÜV. Ferner sei Rost - auch in diesem Ausmaß - bei einem Fahrzeug dieses Typs und Alters normal.

Kann K von B Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen?

Abwandlung: Wie wäre es, wenn B ein privater Verkäufer gewesen wäre, und sich in dem von ihm verwendeten formularmäßigen Kaufvertrag ein Gewährleistungsausschluss befand?

FALL: "TÜV neu" (BGH NJW 2013, 2749; OLG Naumburg, NJW-RR 2015, 51)

Anspruch des K gegen B aus §§ 437 Nr. 1, 439 BGB auf Nachbesserung?

A. (Wirksamer) Kaufvertrag (+)

B. Sach- oder Rechtsmangel bei Gefahrübergang

- ⇨ Vereinbarte Beschaffenheit, § 434 I 1 BGB?
  - ⇨ Fraglich, wie Vereinbarung "TÜV neu" auszulegen ist - nur (erfolgreiche) Erteilung der TÜV-Plakette oder auch Vorhandensein der dafür notwendigen Beschaffenheit des KfZ?
  - ⇨ BGH a.a.O.: "Die Vertragsparteien haben dadurch vereinbart, **dass sich das Fahrzeug in einem Zustand befindet, der die Erteilung einer entsprechenden TÜV-Bescheinigung rechtfertigt.** Denn es entspricht dem - für den Verkäufer erkennbaren – Interesse des Käufers, dass diese amtliche Bescheinigung zu Recht erteilt wurde, dass also der Zustand des Fahrzeugs hinsichtlich der Verkehrssicherheit die Erteilung [...] rechtfertigt."
- ⇨ Da Vereinbarung vorrangig, kam es nach bis 31.12.2021 geltendem Recht auf die von B aufgeworfene Frage, ob der Rost altersentsprechend "normal" sei, nicht mehr an
- ⇨ Ab 01.01.2022 käme es darauf an, ob a) hierin ein Mangel bzgl. der objektiven Anforderungen (übliche, vom Käufer zu erwartende Beschaffenheit) liegt, und falls ja, ob diese b) wirksam abbedungen wären, insbesondere - da B2C - im Lichte des § 476 I 2 BGB n.F.

C. Kein Ausschluss (+)

D. Nacherfüllungsverlangen des K (+)

Ergebnis: Anspruch (+)

Abwandlung (OLG Naumburg, NJW-RR 2015, 51):

- ⇨ Vereinbarte Beschaffenheit, § 434 I 1 BGB?
  - ⇨ OLG Naumburg a.a.O.: (-), BGH-Rspr. zu gewerblichen Verkäufern NICHT auf Privatpersonen übertragbar, da sie an die besondere Sachkunde des gewerblichen Händlers anknüpfe. Von einem Privatmann abgegeben bedeutet die Erklärung "TÜV neu" m.a.W. nur, dass das Fahrzeug neu durch den TÜV gebracht wird, und nicht, dass es die Plakette auch zu Recht bekommen hat
- ⇨ Rost wäre hier - selbst wenn Mangel - vom Gewährleistungsausschluss erfasst (§ 476 I 2 BGB gilt nicht, hier C2C)

Folge: In der Abwandlung kein Anspruch.

Objektive Anforderungen

Übliche, vom Käufer zu erwartende Beschaffenheit (§ 434 III Nr. 2 BGB)

⇨ Schäden (Delle, Lack, Funktionsstörung etc.): Mangel unproblematisch (+)

⇨ Ausstattung/Technik: Bildung einer Vergleichsgruppe erforderlich!

- ⇨ Problem: Je größer diese gewählt wird, umso eher lässt sich ein Sachmangel bejahen (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 21.04.2017, 24 U 85/15):
  - Betreffendes Fahrzeugmodell
  - Vergleichsfahrzeuge anderer Hersteller im Herstellerland
  - Durchschnittliches Marktniveau in der Fahrzeugklasse weltweit
  - Stand der neuesten Technik in der Fahrzeugklasse
- ⇨ **BGH (Urteil vom 24.10.2018, VIII ZR 66/17, zfs 2019, 262):** durchschnittliches Marktniveau in der Fahrzeugklasse weltweit maßgeblich
  - Explizit: Keine Beschränkung auf betreffendes Fahrzeugmodell
  - Arg.: Gesetzeswortlaut des § 434 I 2 Nr. 2 BGB ("bei Sachen *der* *gleichen* Art") setze keine *Identität,* sondern nur Vergleichbarkeit voraus
  - Anm.: In § 434 III Nr. 2 BGB heißt es seit 01.01.2022 "bei Sachen *derselben* Art"; ob damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist, bleibt abzuwarten

FALL: "Das haben alle..."
(BGH, Urteil vom 24.10.2018, VIII ZR 66/17)

Sachverhalt:

Käufer K erwirbt bei Händler H einen Neuwagen. Bald nach Inbesitznahme des Fahrzeugs leuchtet im Display eine Warnanzeige auf. Laut Betriebsanleitung signalisiert diese ein Überhitzen der Kupplung, weshalb anzuhalten sei, um die Kupplung abkühlen zu lassen. Nachdem sich dies mehrfach wiederholt hatte, suchte K den H auf. Dieser erklärte ihm, das sei "völlig normal", alle Fahrzeuge dieser Serie hätten dieses Problem. Tatsächlich sei mit der Kupplung alles in Ordnung, K solle die Anzeige einfach ignorieren. K meint, das könne bei einem Neuwagen doch wohl nicht sein.

Weist das Fahrzeug des K einen Sachmangel auf? Unterstellen Sie, dass die Behauptungen des H zutreffen, andere Hersteller diese Probleme aber nicht haben.

FALL: "Das haben alle..."
(BGH, Urteil vom 24.10.2018, VIII ZR 66/17)

I. § 434 I 1 BGB
- Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit?
- (-), keine Vereinbarung über Beschaffenheit der Kupplung bzw. der Display-Anzeigen getroffen

II. § 434 I 2 Nr. 1 BGB
- Fehlende Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung?
- (-), nicht ersichtlich, dass beide Seiten hierzu etwas vorausgesetzt hätten

III. § 434 I 2 Nr. 2 BGB

1. Fehlende Eignung zur gewöhnlichen Verwendung?
   - (-), Fahrzeug ist zur Teilnahme am allg. Straßenverkehr geeignet (Kupplung überhitzt ja nicht wirklich, nur fehlerhafte Anzeige im Display)
2. Abweichung von üblicher / vom Käufer zu erwartender Beschaffenheit?
   - Erwartung des Käufers = übliche Beschaffenheit
   - Frage: Was ist "üblich"? Hier kommt es darauf an, wie man die Vergleichsgruppe des "Üblichen" bestimmt. Vertretbar wären drei Ansätze:
   - Betreffende Serie?
     – Dann kein Mangel, da alle Fahrzeuge dieser Serie betroffen
   - Vergleichsfahrzeuge aller Hersteller derselben Klasse?
     – Dann Mangel (+) - keine Probleme bei anderen Herstellern
   - Stand der Technik
     – Dann Mangel ebenfalls (+) - die anderen Hersteller zeigen, dass es geht
3. Entscheidung des BGH a.a.O.:
   herstellerübergreifender Vergleichsmaßstab innerhalb derselben Fahrzeugklasse anzulegen

IV. Ergebnis: Mangel (+)

Anm.: Vgl. auch OLG Saarbrücken, DAR 2006, 509: Dort löste sich bei allen VW Sharan die Innenverkleidung der Türen bei Hitze im Fahrgastraum - ebenfalls mangelhaft, wenn bei anderen Herstellern solche Probleme nicht auftreten

Problemkarte: **"Normaler" Verschleiß**

1. Subjektive Anforderungen, § 434 II BGB
   - Parteien können die Beschaffenheit festlegen, und so definieren, was "normal" ist
     - Beispiel (AG München DAR 2011, 212): Wenn im Kaufvertrag steht "Allradantrieb funktioniert", dann ist es für das Vorliegen eines Mangels irrelevant, warum er nicht funktioniert, sei es auch aufgrund eines ansonsten "normalen" Verschleißes
   - Das gilt natürlich auch für negative Beschaffenheitsvereinbarungen
     - "Reifen abgefahren", "Zahnriemen am Ende seiner Lebensdauer" usw.
   - Beachte aber: Seit 01.01.2022 kein Vorrang der Individualvereinbarung mehr!
     - Selbst wenn die Parteien eine Eigenschaft *subjektiv* als "normal" vereinbart haben, kann sie dennoch *objektiv* mangelhaft sein
2. Objektive Anforderungen, § 434 III BGB

   a) Eignung zur gewöhnlichen Verwendung, § 434 III Nr. 1 BGB
   - Erreicht der Verschleiß ein Ausmaß, dass er die Fahrbereitschaft im allg. Straßenverkehr beeinträchtigt, liegt in aller Regel ein Mangel vor, OLG Düsseldorf, SVR 2006, 261

   b) Übliche, vom Käufer zu erwartende Beschaffenheit, § 434 III Nr. 2 BGB
   - Jedenfalls "üblich" und "zu erwarten" ist, dass das Gebrauchtfahrzeug nicht mehr Verschleiß aufweist als ein **durchschnittliches KfZ derselben Serie mit vergleichbarem Alter und Laufleistung** (BGH NJW 2009, 580)

Problemkarte: **"Normaler" Verschleiß**

- Der BGH stellt in dieser Entscheidung also auf Fahrzeuge derselben **Serie** ab
  - Indes hat er inzwischen für Neufahrzeuge eine serienübergreifende Betrachtung angestellt (BGH, Urteil vom 24.10.2018, VIII ZR 66/17, zfs 2019, 262), indem er ein durchschnittliches Marktniveau in der **Fahrzeugklasse** weltweit forderte
- Ob es dabei bleibt, oder ob nun auch für Verschleiß über die Serie hinaus auf die Fahrzeugklasse abzustellen ist, ist in der Rspr. des BGH bisher ungeklärt
  - Dafür z.B. OLG Düsseldorf, NJW 2006, 2858 (wohl h.M.)
  - Dagegen z.B. OLG Brandenburg, VRR 2008, 182

FALL: "Der laute Auspuff"
(BGH, Urteil vom 09.09.2020, VIII ZR 150/18)

Sachverhalt:

Klägerin K kaufte 2014 vom Händler H einen gebrauchten, ca. 10 Jahre alten Peugeot 307 CC für 5.650,00 €. Im Kaufvertrag hieß es: "HU: neu". Deshalb wurde drei Tage vor Übergabe des Fahrzeugs eine TÜV-Untersuchung durchgeführt, die beanstandungsfrei verlief.

Einige Wochen nach Übergabe meldete sich K bereits wieder bei H und klagte über laute Fahrgeräusche, vor allem an der Auspuffanlage. Diese gingen, wie ein SV-Gutachten feststellte, auf Korrosion zurück, die zwar die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs noch nicht beeinträchtigte, bei weiterem Fortschreiten aber einen Austausch der Auspuffanlage erfordern wird.

Nachdem einige aus Kulanz vorgenommene Schweißarbeiten des H nicht den gewünschten Erfolg brachten, erklärte K den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Zu Recht?

FALL: "Der laute Auspuff" (BGH, Urteil vom 09.09.2020, VIII ZR 150/18)

Anspruch der K gegen B aus Rücktritt, §§ 437 Nr. 2, 323, 326, 346 BGB?

A. (Wirksamer) Kaufvertrag (+)

B. Sach- oder Rechtsmangel bei Gefahrübergang?

I. Vereinbarte Beschaffenheit, § 434 I 1 BGB?

- "HU: Neu" enthält laut BGH bei B2C nicht nur die Vereinbarung über Vorhandensein der Plakette, sondern auch der Eigenschaften für eine TÜV-Zulassung
- Hier aber keine gegenteiligen Anhaltspunkte, Auspuff-Zustand insbesondere (noch) nicht relevant für Verkehrssicherheit

II. Fehlende Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung (§ 434 I 2 Nr. 1 BGB)?

- (-), keine vertraglichen Voraussetzungen ersichtlich

III. Fehlende Eignung zur gewöhnlichen Verwendung (§ 434 I 2 Nr. 2, 1. Fall BGB)

- (-), Eignung zur Teilnahme am allg. Straßenverkehr weiterhin gegeben

IV. Fehlen der üblichen / zu erwartenden Beschaffenheit (§ 434 I 2 Nr. 2, 2. und 3. Fall BGB)?

- Vorinstanzen (LG Köln, Urteil vom 17.05.2017, 18 O 39/15; OLG Köln, Urteil vom 26.04.2018, 15 U 82/17): Rost an der Auspuffanlage bei 10 Jahre altem Peugeot jedenfalls so lange "normal", wie Verkehrssicherheit nicht gefährdet; und normaler Verschleiß ist kein Mangel
- BGH a.a.O.: Richtig!
  - Wenn Verkehrssicherheit gefährdet: Schon Mangel nach § 434 I 2 Nr. 2, 1. Fall BGB (jedenfalls wenn Auto als fahrbereit verkauft wurde, geschweige denn mit "HU neu")
  - Dass Verschleiß bei Fortschreiten *irgendwann* die Verkehrssicherheit gefährden könne, spiele keine Rolle - es komme auf den Gefahrübergang an
- Vermutung des § 477 BGB (damals: § 476 BGB)?
  - Zwar richtig, dass nicht nur Zeitpunkt, sondern auch Mangel an sich vermutet wird, wenn Mangelsymptome sich binnen 6 Monaten zeigen
  - Hier lauter Auspuff aber eben gerade kein Mangelsymptom, sondern Folge normalen Verschleißes

Ergebnis: Kein Rücktrittsrecht!

FALL: "Unfallwagen" - BGH NJW 2008, 53

Sachverhalt:

Die Klägerin K kaufte vom Beklagten B einen gebrauchten, fünf Jahre alten Ford Cougar für 9.000,00 €. Im Kaufvertrag war folgende Rubrik enthalten, in der keine Eintragungen vorgenommen wurden:

```
O Zahl, Art und Umfang von Unfallschäden laut Vorbesitzer: _______________
O Dem Verkäufer sind auf andere Weise Unfallschäden bekannt O ja O nein
O Wenn ja, folgende: ____________________________________
```

Nach Übernahme des Fahrzeugs stellte K fest, dass das Fahrzeug an der Fahrertür einen (fachgerecht reparierten) Unfallschaden (Delle) aufwies und trat daher sofort vom Kaufvertrag zurück. Sie ist der Auffassung, durch die Nichteintragung in der o.g. Rubrik habe B ihr die Unfallfreiheit zumindest konkludent zugesichert. Jedenfalls aber sei der PKW als Unfallfahrzeug derart im Wert gemindert, dass sie vom Kaufvertrag zurücktreten könne. Ein Sachverständiger bezifferte die Kosten der vorgenommenen Reparatur auf etwas über 1.500,00 €.

Ist K zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt?

FALL: "Unfallwagen" - BGH NJW 2008, 53

Anspruch der K gegen B aus Rücktritt, §§ 437 Nr. 2, 323, 326, 346 BGB?

A. (Wirksamer) Kaufvertrag (+)

B. Sach- oder Rechtsmangel bei Gefahrübergang?

- Hier: Unfallschaden?

I. Vereinbarte Beschaffenheit, § 434 I 1 BGB?

- BGH a.a.O.: (-), wenn die entsprechende Rubrik nicht ausgefüllt wird, bedeutet dies nicht eine (ggf. konkludente) Vereinbarung, sondern schlicht, dass die Parteien insoweit nichts erklärt haben.

II. Fehlende Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung (§ 434 I 2 Nr. 1 BGB)?

- (-), keine vertraglichen Voraussetzungen ersichtlich

III. Fehlende Eignung zur gewöhnlichen Verwendung (§ 434 I 2 Nr. 2, 1. Fall BGB)

- (-), Eignung zur Teilnahme am allg. Straßenverkehr unproblematisch gegeben

IV. Fehlen der üblichen / zu erwartenden Beschaffenheit (§ 434 I 2 Nr. 2, 2. und 3. Fall BGB)?

- BGH a.a.O.: Bei Unfallschaden kann auf die Rspr. zu Offenbarungspflichten zurückgegriffen werden
- Danach sind solche Unfallschäden offenbarungspflichtig (und damit auch mangelbegründend), die sich nicht in einer Bagatelle erschöpfen
- Bagatellgrenze eng: Nur äußere Lackschäden mit "geringem Beseitigungsaufwand"
- Hier Karosserieschaden, zudem Aufwand über 1.500,00 €. Folge: Mangel (+)
- Leitsatz des BGH: **"Auch beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs kann der Käufer, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als Bagatellschäden gekommen ist. "**

C. Erfolglose Nachfristsetzung, § 323 I BGB zwar (-), aber entbehrlich (§§ 326 V, 275 I BGB), da Mangel unbehebbar (bleibt immer Unfallwagen)

D. Rücktrittserklärung (+)

E. Kein Ausschluss (+), Mangel insbes. nicht unerheblich i.S.d. § 323 V 2 BGB

Ergebnis: Anspruch (+)

FALL: "Mietwagen" - OLG Stuttgart, NJW-RR 2009, 551

Sachverhalt:

Die Klägerin K kaufte vom Beklagten B, einem gewerblichen Autohändler, einen ca. ein Jahr alten Gebrauchtwagen. Nachträglich stellte sich heraus, dass das Fahrzeug zuvor ausschließlich als Mietwagen genutzt worden war. K sieht in dieser, ihm von B nicht offenbarten Nutzung einen Mangel, da eine Vielzahl von Fahrern - zudem solche, die als Mieter mit dem Fahrzeug nicht gleichsam sorgfältig wie mit einem eigenen umzugehen pflegen - zu einem Minderwert beim Wiederverkauf führen würde. Sie meint, B hätte sie darüber aufklären müssen, ficht den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an und verlangt den Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs zurück. Zu Recht?

Abwandlung 1: Wie wäre es, wenn das Fahrzeug ursprünglich als Mietwagen genutzt, vor dem Verkauf an K aber noch von einem anderen Besitzer privat gefahren worden wäre?

Abwandlung 2: Wie, wenn es sich nicht um einen Mietwagen, sondern um ein Fahrschulfahrzeug gehandelt hätte?

Abwandlung 3: Wie bei einem Taxi?

Abwandlung 4: Wie, wenn K das Fahrzeug als "Vorführwagen" verkauft worden wäre, sich aber herausstellte, dass es nicht nur von Kaufinteressenten, sondern auch laufend von Werkstatt-kunden als Ersatzwagen genutzt wurde?

FALL: "Mietwagen" - OLG Stuttgart, NJW-RR 2009, 551

Anspruch der K gegen B aus §§ 812 I 1, 142, 123 BGB - Rückzahlung des Kaufpreises nach Anfechtung - ?

A. Etwas erlangt bei B (+), Kaufpreis

B. Durch Leistung der K (+)

C. Ohne Rechtsgrund?

- Hier: Kaufvertrag als Rechtsgrund (+)
- Könnte aber durch Anfechtung nach § 123 I BGB unwirksam geworden sein, § 142 BGB

I. Anfechtungserklärung (+)

II. Anfechtungsfrist (+)

III. Anfechtungsgrund: Arglistige Täuschung des B?

- Hier: Schweigen des B. Unterlassen setzt Offenbarungspflicht voraus
- Offenbarungspflichtig sind aber nur Mängel, und auch nur solche, die keine Bagatelle darstellen
- Fraglich also, ob Vornutzung als Mietwagen ein Mangel jenseits der Bagatellschwelle ist
- OLG Stuttgart a.a.O.: (+), Vorbenutzung eines Pkw als Mietfahrzeug beim Voreigentümer stellt <u>beim Kauf aus erster Hand</u> für einen durchschnittlichen <u>Privatkunden</u>, auf den abzustellen ist, eine atypische Vorbenutzung dar und ist ein die Wertbildung negativ beeinflussender Faktor, der in der Regel einen merkantilen Minderwert des Fahrzeugs auslöst und üblicherweise zu einem Abschlag auf den Normalpreis des Fahrzeugs führt.
- Arglist des B (+), Kenntnis

D. Rechtsfolge: § 812 I 1 BGB - Herausgabe des Erlangten, hier also des Kaufpreises (+)

Abwandlung 1: Dann Mangel/Arglist (-), jedenfalls wenn anschließende private Nutzung im Vergleich nicht nur ganz kurz war, "überlagert" diese die Mietnutzung (OLG Köln NZV 1997, 312)

Abwandlung 2: Mangel/Arglist (+), OLG Köln NJW-RR 1990, 1144; OLG Oldenburg DAR 1984, 86

Abwandlung 3: STR - gegen Mangel/Arglist OLG Köln, Urteil vom 12.11.1980 - 16 U 1/79, dafür OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.07.1995, 13 U 60/94

Abwandlung 4: Mangel/Arglist (-), OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, 427 (ebenso OLG Hamm, Urt. v. 05.10. 1989 - 23 U 26/89 für "Dienstwagen")

Gliederung

A. Überblick: Neues Kaufrecht seit 01.01.2022

B. Mangelbegriff

I. Vorfeldäußerungen

II. Negative Beschaffenheit

III. "TÜV neu"

IV. Vergleichsgruppenbildung

V. "Normaler" Verschleiß

VI. Offenbarungspflichten

1. Unfallfreiheit

2. Vorherige Nutzung

C. Gewährleistungsansprüche

D. Besonderheiten im Fahrzeugkauf

I. Inzahlunggabe eines "Gebrauchten"

II. Finanzierung des Fahrzeugs

III. Probefahrten

IV. Gutgläubiger Erwerb

(c) Kanzlei Schildheuer & Schildheuer

Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 1, 439 BGB

- **Vorrang der Nacherfüllung:** Käufer kann sekundäre Mängelhaftung (Minderung, Rücktritt, Schadens- und Aufwendungsersatz) grds. erst verlangen, wenn sein Nacherfüllungsverlangen erfolglos geblieben ist
- Wahlrecht des Käufers: Nachbesserung oder Nachlieferung, § 439 I BGB
  - Kein Wahlrecht innerhalb einer Variante
    - Beispiel: Käufer verlangt Nachbesserung eines nicht funktionierenden Navi; der Verkäufer darf dann entscheiden, ob er dieses austauscht oder repariert
  - Kein Wahlrecht bei Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit einer Variante (§§ 439 IV, 275 BGB)
    - Bei Gebrauchtwagen ist Nachlieferung oftmals unmöglich (Stückschuld)
    - Unzumutbarkeit verlangt i.d.R. Kostenvergleich ("Faustformel": ab 20% Differenz kann an Unzumutbarkeit gedacht werden)
  - Andererseits: Keine Bindung des Käufers an seine Wahl; er kann diese - bis zur Grenze des § 242 BGB - wieder ändern, BGH Urteil vom 24.10.2018, VIII ZR 66/17 = zfs 2019, 262
- Käufer muss Verkäufer Untersuchung des KfZ ermöglichen (BGH NJW 2010, 1448)
  - Aufforderung zur Nachbesserung ohne vorherige Gelegenheit zur Untersuchung genügt nicht, um dem Vorrang der Nacherfüllung zu genügen (BGH NJW 2015, 3455)
  - Für Verträge ab 01.01.2022 in § 439 V BGB explizit geregelt
- Sämtliche Kosten trägt Verkäufer, § 439 II BGB

"**Angemessene Frist**" zur Leistung/Nacherfüllung

- Merke: Leistungs- und Nacherfüllungsanspruch sind selbst ist NICHT davon abhängig, dass eine Frist gesetzt wird
  - § 433 BGB (Leistung) bzw. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB (Nacherfüllung) fordern keine Fristsetzung
  - Allerdings ist diese aus praktischen („Motivationshilfe“ für Verkäufer) und rechtlichen Gründen (Rechtssicherheit, Verzugsbeginn) auch hierfür sinnvoll
- Die sekundären Mangelansprüche und -rechte erfordern aber eine solche
  - § 323 I BGB für Rücktritt, §§ 323, 441 BGB für Minderung, § 281 I BGB für Schadensersatz statt der Leistung
  - **Ausnahme ab 01.01.2022: Bei B2C wird nach § 475d I Nr. 1 BGB mit Mangelanzeige ipso iure eine Frist zur Nacherfüllung in Gang gesetzt**, ohne dass der Käufer/Verbraucher diese noch selbst setzen muss
- Dennoch: Es sollte immer eine Frist gesetzt werden, da lediglich vorteilhaft: Kann nie schaden, begründet Verzug, macht Druck auf den Verkäufer
- Häufiges Problem: Was ist „angemessen“?
  - Faustformeln (Reinking/Eggert, Autokauf, Rn 904: „5 Werktage“) sind untauglich
  - Vielmehr Einzelfallabwägung zwischen Zumutbarkeit des Wartens für Käufer einerseits und notwendigem Zeitaufwand für Verkäufer andererseits
  - Frist sollte in festem Zeitraum/Termin bestehen (Rechtssicherheit, Verzug), muss es rechtlich aber nicht (Folge: auch „sofort“, „unverzüglich“ usw. sind Fristen, BGH NJW 2009, 3153)
  - Rspr: Zu kurze Frist nicht unwirksam, sondern setzt angemessene Frist in Gang (OLG Hamm DAR 2011, 28)

Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung

I. § 323 II BGB
   1. Verweigerung der Leistung (Nr. 1)
      - Rspr.: Strenge Anforderungen (BGH NJW 2013, 1431; OLG Celle NJW 2004, 3566: „letztes Wort“ des Verkäufers); Bestreiten des Mangels genügt nicht, erst Recht nicht bloße Untätigkeit
   2. Termin-/Fristbindung (Nr. 2)
      - Fixgeschäfte im KfZ-Kauf selten (Liefertermine in aller Regel laut Vertrag unverbindlich)
   3. Besondere Umstände (Nr. 3)
      - Hauptbeispiel bei KfZ-Kauf: Arglist des Verkäufers (BGH NJW 2010, 2503)

II. § 326 V BGB - Ausschlussgrund nach § 275 I, II oder III BGB gegeben
      - Merke: Bei Nacherfüllung Entbehrlichkeit nur (+), wenn BEIDE Varianten ausgeschlossen

III. § 440 BGB
   1. Verweigerung der Nacherfüllung
   2. Fehlschlag der Nacherfüllung
      - Merke: § 440 S. 2 BGB gibt dem Verkäufer NICHT zwei Versuche! Vielmehr (widerlegbare) Vermutung zugunsten des Käufers (OLG Hamm, Urt. v. 12.05.2005, 28 U 179/04)
   3. Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für Käufer
      - Beispiele bei KfZ-Kauf: Vielzahl sukzessiver Mängel („Montagsauto“, BGH NJW 2013, 1523); Verkäufer begeht bei 1. Nachbesserungsversuch gravierende Fehler (OLG Hamm, NJW-RR 2011, 1423)

IV. § 475d I Nr. 1 BGB - bei B2C Fristbeginn ipso iure mit Mängelanzeige (ab 01.01.2022)

V. § 478 I BGB (Unternehmerregress)
   - Bei KfZ-Kauf: Händler regressiert beim Hersteller

FALL "Augen auf bei § 440 S. 2 BGB"

Sachverhalt:

Käufer K erwirbt vom Händler H einen Maserati Quattroporte. Nach 7 Monaten bringt er ihn in die Werkstatt des H, weil der elektrische Fensterheber auf der Fahrerseite nicht funktioniert. H behebt den Mangel scheinbar, doch wenige Tage später funktioniert der Fensterheber erneut nicht. K bringt den Wagen wieder in die Werkstatt des H, dieser behebt erneut, wobei das Problem wenige Tage später wieder auftritt. Hiernach erklärt K, es reiche ihm und er trete vom Kaufvertrag zurück.

H wendet ein, beim ersten Mal sei der Antrieb defekt gewesen, beim zweiten Mal sei der Fehler auf ein bei einem versuchten Einbruch durchtrenntes Kabel zurückzuführen gewesen. K bestreitet dies, im Prozess lässt sich nicht klären, was zutrifft.

Durfte K zurücktreten, ohne H eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen?

FALL "Augen auf bei § 440 S. 2 BGB"

I. Nachfrist entbehrlich gem. §§ 326 V i.V.m. § 275 I BGB - Unmöglichkeit?
   ⇨(-), nicht ersichtlich, dass Fehler unbehebbar

II. Nachfrist entbehrlich gem. § 440 BGB?
   ⇨ Fehlschlag vermutet ("gilt") nach erfolglosem zweiten Versuch, § 440 S. 2 BGB
   ⇨ Zwar genügt für schlüssigen Vortrag zum Mangel, dass das Symptom bezeichnet wird ("Symptom"-Rspr. des BGH aus dem Werkvertragsrecht ist übertragbar, BGH NJW 2012, 382); **Vermutung des § 440 S. 2 BGB bezieht sich ungeachtet dessen aber nur auf den selben Mangel, nicht auf das selbe Symptom (BGH NJW 2009, 1341)**
   ⇨ Nicht öffnendes Fenster war hier nur das Symptom. Ob dieses auf den selben Mangel zurückgeht, ist hier streitig (Antrieb oder Einbruch)
   ⇨ BGH a.a.O: Beweislast für zweimaliges Fehlschlagen der Mangelbeseitigung liegt beim Käufer!
   ⇨ **Inzwischen relativiert durch BGH NJW 2011, 1664; OLG Bamberg, zfs 2018, 683**: Wenn alle möglichen Mangelursachen jedenfalls in der Sphäre des Verkäufers liegen, genügt erneutes Auftreten des identischen (!) Symptoms für die Vermutung
   ⇨ Dass alle möglichen Mangelursachen in der Sphäre des Verkäufers liegen, hat grds. auch der Käufer zu beweisen
      ⇨ Beachte aber Beweislastumkehr des § 477 BGB! Diese bezieht sich nicht nur auf den Zeitpunkt, sondern auch auf den Mangel an sich (BGH MDR 2016, 1437)
      ⇨ Hier allerdings keine Hilfe: Symptom erst nach 7 Monaten aufgetreten
   ⇨ Beweislast bleibt also bei K
   ⇨ Hier Beweis (-), jedenfalls der Einbruch läge in der Sphäre des K
   ⇨ Ergebnis: Nachfrist nicht entbehrlich!

Nacherfüllungsverlangen: Kleines Kompendium

- **LG Bielefeld, Beschluss vom 24.09.2020 - 22 S 111/20**
  - Die bloße Aufforderung des Käufers an den Verkäufer zur Erklärung über seine Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft genügt nicht für ein Nacherfüllungsverlangen Verweigert der Verkäufer in seiner Antwort die "Rücknahme des Fahrzeugs", liegt darin auch keine endgültige Leistungsverweigerung i S d § 323 II Nr 1 BGB in Bezug auf die Nacherfüllung, schon weil unklar bleibt, ob damit überhaupt die Nacherfüllung (in Form einer eventuellen Nachlieferung Zug um Zug gegen Rücknahme des mangelhaften Fahrzeugs) oder nur insoweit irrelevant ein Rücktritt abgelehnt wird, und im Übrigen auch, weil damit gar keine Aussage im Hinblick auf eine im konkreten Fall in Betracht kommende Nachbesserung verbunden war
- **AG Minden, Urteil vom 30.06.2020 - 22 C 80/20**
  - Der anwaltlich vertretene Käufer hatte den Verkäufer angeschrieben, ihn auf Mängel am Fahrzeug hingewiesen und unter Fristsetzung um eine Terminabsprache mit dem Hinweis gebeten, dass das Fahrzeug "jederzeit zur Verfügung stehe"
    - AG Minden: KEINE wirksame Aufforderung zur Nacherfüllung Bitte um Terminabsprache und Angabe, dass das Fahrzeug zur Verfügung stehe, lasse erstens nicht eindeutig auf den Zweck der Terminabsprache und Zurverfügungstellung schließen (Nacherfüllung oder bspw. Rückgabe im Rahmen eines Rücktritts) und zweitens nicht darauf, ob das Fahrzeug zum Verkäufer gebracht oder von diesem Abholung verlangt werde
    - Am Rande: Vorschusspflicht des Verkäufers für Fahrtkosten etc. bejaht
- **Praxistipp:** EINDEUTIG am besten wortwörtlich Nacherfüllung verlangen, und auch die konkrete Form (Nachbesserung Nachlieferung) mit angeben

"**Erforderliche Aufwendungen**" i.S.d. § 439 II BGB

- **Der Käufer hat gegen den Verkäufer unmittelbar aus §§ 437, 439 II BGB einen (verschuldensunabhängigen) Anspruch auf Ersatz der für die Nacherfüllung "erforderlichen Aufwendungen"**
- Beachte: Ab 01.01.2022 bei **B2C** Anspruch des Verbrauchers auf **Vorschuss**, § 475 IV BGB
  - Zuvor bereits Rspr. des BGH (Urteil vom 19.07.2017, VIII ZR 278/17 = zfs 2017, 622); dürfte also auch für alte Verträge gelten (a.a.O.: allerdings auch nur bei B2C)
- Fraglich ist, was "erforderliche Aufwendungen" in diesem Sinne sind
  - Gesetz selbst nennt Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten
  - Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend ("insbesondere"); daher weitere Fälle von der Rechtsprechung anerkannt:
    - Kosten für Auffinden des Mangels, insbesondere SV-Kosten (BGH NJW 2014, 2351)
    - **Anwaltskosten** für die <u>Durchsetzung der Nacherfüllung</u> jedenfalls dann, wenn Käufer zunächst selbst erfolglos versucht hat, den Nacherfüllungsanspruch durchzusetzen und sich die Sache tatsächlich noch im Nacherfüllungsstadium befindet (BGH, Urteil vom 24.10.2018, VIII ZR 66/17, zfs 2019, 262)
    - Ein- und Ausbau von Zubehör bei Nachlieferung (nur) bei B2C, BGH NJW 2013, 220; EuGH NJW 2011, 2269
      - BGH a.a.O.: <u>Verkäufer</u> hat Wahlrecht, ob er den Ein-/Ausbau selbst vornimmt oder dem Käufer die Kosten hierfür erstattet
  - NICHT Schadensersatz, z.B. für Nutzungsausfall bei Nachbesserung (LG Aachen, DAR 2003, 273)
    - Diesen also nur nach den allgemeinen Regeln, z.B. über §§ 280, 281, 286, 823 BGB, die allesamt ein Verschulden voraussetzen

Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 1, 439 BGB: Bindung des Käufers an gewählte Variante?

- BGH, Urteil vom 24.10.2018, VIII ZR 66/17, zfs 2019, 262: **Grds. KEINE Bindung an eine bereits ausgeübte Wahl**
  - Arg.: Wahl ist kein Gestaltungsrecht und keine Bindung im Gesetz vorgesehen
  - BGH lehnt auch gegenteilige Ansicht der Lit. (Verlangen der einen Variante und Annahme derselben durch Verkäufer begründe einen Verzichtsvertrag bzgl. der anderen Variante, wenn die gewählte Variante erfolgreich ist) ab
  - Grenze: Rechtsmissbrauch, § 242 BGB
    - **BGH a.a.O. explizit: Rechtsmissbrauch kann NICHT darin gesehen werden, dass Käufer bei seiner Wahl die Verkäuferinteressen nicht berücksichtigt**
      - Das Gesetz lässt dem Käufer die FREIE Wahl; er muss also die Interessen des Verkäufers gar nicht berücksichtigen; diese sind bereits in § 439 IV BGB - Einwand der Unverhältnismäßigkeit - hinreichend berücksichtigt
      - Für Rechtsmissbrauch dürfte danach nur noch wenig übrig bleiben
        - Beispiele (Reinking/Eggert, Der Autokauf, Rn 664 ff.):
          - Verkäufer hat Käufer mit gewählter Variante in Annahmeverzug gesetzt
          - Verkäufer ist zu einer Variante bereits rechtskräftig verurteilt worden

Minderung, §§ 437 Nr. 2, 441 BGB

- **Minderungserklärung**: bedingungsfeindlich, formfrei, unwiderruflich
- **Minderungsbetrag**: Berechnung nach der "relativen Berechnungsmethode" des § 441 III 1 BGB:

  – Kaufpreis - $\frac{\text{Wert der mangelhaften Sache} \times \text{Kaufpreis}}{\text{Wert der mangelfreien Sache}}$ = Minderungsbetrag

  – Merke: Minderungsbetrag muss nicht beziffert werden, auch prozessual nicht, da er sich aus dem Gesetz ergibt (§ 441 III 1 BGB)
    - Deshalb wäre ein unbezifferter Antrag (ähnlich wie beim Schmerzensgeld) durchaus zulässig; selbstverständlich müssen aber die Berechnungstatsachen mitgeteilt werden (Reinking/Eggert, Der Autokauf, Rn 1233: Kaufpreis, genaue Fahrzeugbezeichnung, Art des Mangels, bei behebbaren Mängeln auch die Reparaturkosten); in praxi bisher wenig beachtet

  – Zuvielforderung macht Minderungsverlangen nicht unwirksam
- **Erfüllungsort**: Sitz des Verkäufers, § 269 I BGB (wenn nichts anderes vereinbart)

Beispiele zur Berechnung des Minderungsbetrages

Wert der mangelhaften Sache x Kaufpreis

Kaufpreis - ---------- = Minderungsbetrag

Wert der mangelfreien Sache

Beispiel (Normalfall) : Käufer K kauft von Verkäufer V einen PKW für 10.000,00 €. Der Kaufpreis entspricht dem tatsächlichen Wert in mangelfreiem Zustand. Mit Mangel ist der PKW aber nur 8.000,00 € wert.

8.000,00 € x 10.000,00 €

10.000,00 € - 10.000,00 € = **2.000,00 €**

Beispiel (Schnäppchen) : Käufer K kauft von Verkäufer V einen PKW für 10.000,00 €. Der tatsächliche Wert in mangelfreiem Zustand beträgt 12.000,00 €. Mit Mangel ist der PKW aber nur 8.000,00 € wert.

8.000,00 € x 10.000,00 €

10.000,00 € - 12.000,00 € = **3.333,33 €**

Beispiel (Verlustgeschäft) : Käufer K kauft von Verkäufer V einen PKW für 10.000,00 €. Der tatsächliche Wert in mangelfreiem Zustand beträgt nur 9.000,00 €. Mit Mangel ist der PKW gar nur 8.000,00 € wert.

8.000,00 € x 10.000,00 €

10.000,00 € - 9.000,00 € = **1.111,11 €**

Rücktritt, §§ 437 Nr. 2, 323, 326, 346 BGB: **Erheblichkeit der Pflichtverletzung**

- **§ 323 V 2 BGB: Kein Rücktritt bei „unerheblicher“ Pflichtverletzung**
- **Problem: Was ist beim KfZ-Kauf „unerheblich“?**
  - Keine Regelung im Gesetz, Ausgestaltung bewusst der Rspr. überlassen
  - BGH (NJW-RR 2010, 1289): Umfassende Interessenabwägung / Frage des Einzelfalls
  - Fallgruppen, in denen die Erheblichkeit **positiv indiziert** ist:
    - Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung (BGH NJW 2013, 1365)
    - Arglist des Verkäufers (BGH NJW 2006, 1960 zum Immobilienkauf)
    - Unbehebbarer Mangel mit Funktionsbeeinträchtigung (BGH NJW 2011, 2872)
    - Fahrzeug infolge des Mangels nicht verkehrssicher (BGH NJW 2017, 153)
    - Kosten der Mangelbeseitigung über 5% des Kaufpreises (BGH NJW 2014, 3229)
      - » Wohl gemerkt: 5% des Kaufpreises, NICHT des Fahrzeugwertes (zuvor STR)
      - » Maßgebend sind jeweils die Brutto-Beträge
      - » Auf Funktionsbeeinträchtigung und/oder Behebbarkeit des Mangels kommt es dann nicht mehr an (BGH NJW 2011, 2872)
    - Merke: Nur Indizwirkung! Über allem steht die umfassende Interessenabwägung im Einzelfall. Daher insbesondere auch KEIN Umkehrschluss, wonach Mangelbeseitigungskosten < 5% unerheblich seien
      - » Dennoch sollte man mit Rücktritt / großem Schadensersatz sehr vorsichtig sein, wenn keine der o.g. Fallgruppen vorliegt
- **Darlegungs- und Beweislast: Verkäufer!** (Rechtsvernichtende Einwendung)

FALL: "Kleinvieh macht auch Mist" - BGH DAR 2011, 521

Sachverhalt:

Der Beklagte (Bekl.) verkaufte an den Kläger (Kl.) einen gebrauchten PKW für 10.000,00 €. Der Kl. stellte nach Übernahme des PKW einen kleinen Mangel fest (300 €) und forderte den Bekl. binnen Frist zur Beseitigung auf. Nach fruchtlosem Fristablauf erklärte der Kl. die Minderung und verlangte Rückzahlung von 300,00 €. Im Prozess stellte sich heraus, dass der PKW noch einen weiteren Mangel (weitere 300 €) aufwies. Beide Mängel waren bei Gefahrübergang schon vorhanden.

Der Kl. erklärte danach im Prozess den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte nunmehr 10.000,00 € zurück, abzgl. Nutzungen, Zug um Zug gegen Rückgewähr des PKW.

Zu Recht?

FALL: "Kleinvieh macht auch Mist" - BGH DAR 2011, 521

A. Entstehungsvoraussetzungen
  I. (Wirksamer) Kaufvertrag (+)
  II. Rücktrittsgrund
    1. Sachmangel (+)
    2. Bei Gefahrübergang (+)
    3. Erfolglose Nachfristsetzung (+)
  III. Rücktrittserklärung (+)
  IV. Kein Ausschluss
    - nach § 323 V 2 BGB - Unerheblichkeit ?
    - BGH NJW 2014, 3229: i.d.R. nicht unerheblich bei Schaden > 5%
    - Bei mehreren Mängeln: Addition (Palandt-Grüneberg, § 323 Rn 32)
    - Hier: 300 + 300 = 600 €, also mehr als 5% von 10.000,00 €
    - Mangel also NICHT unerheblich
B. Kein Untergang
  - Durch bereits erklärte Minderung?
  - Grds.: Ausschluss (+), Gestaltungsrecht
  - STR, wenn weiterer Mangel
    - Bisher keine BGH-Entscheidung
    - mM: § 475 BGB a.F. (Übergang von Minderung zu Wandelung erlaubt) wurde nicht ins neue KaufR übernommen, ⇨ (-)
    - hM: Muss gehen, da u.U. weiterer Mangel erst das Rücktrittsrecht begründet (Palandt-Weidenkaff, § 437 Rn 31)
    - ABER: Kl. hat keine Frist zur Nacherfüllung bzgl. dieses (weiteren) Mangels gesetzt !!
      ⇨ BGH DAR 2011, 521: Weiterer Mangel zieht weiteres Nacherfüllungsrecht nach sich!
      ⇨ Kl. hätte weitere Frist setzen müssen; auch keine Ausnahme ersichtlich
C. Ergebnis: Kein Anspruch

Kaufrechtliche **Schadensersatzansprüche** beim Fahrzeugkauf

Unmöglichkeit, § 275 I, II, III BGB

vor Vertragsschluss : **§ 311 a II BGB**

Typischer Fall: Fahrzeug wird als "unfallfrei" verkauft, ist aber ein Unfallwagen (sog. "qualitative Unmöglichkeit"); ferner: irreparable Schäden

nach Vertragsschluss

Typischer Fall: Fahrzeug erleidet auf Überführungsfahrt Totalschaden; ferner: Diebstahl zwischen Vertragsschluss und Übergabe

→ 283 BGB

Sach- oder Rechtsmangel, §§ 434, 435 BGB

Schadensersatz statt der Leistung, §§ 437 Nr. 3, 280, 281 I 1 BGB

Schadensersatz neben der Leistung, §§ 437 Nr. 3, 280 BGB

Typischer Fall: Fahrzeug weist einen reparablen, vom Verkäufer verschwiegenen Mangel auf

→ Auch bei Unzumutbarkeit (§ 282 BGB)

→ Auch bei Verzug (§ 286 BGB)

→ Tipp: Dann auch an Delikt denken (§ 823 BGB)

Der **Schadensersatz** bei **nachträglicher Unmöglichkeit** bzw. **Sach- oder Rechtsmangel**

"Neben" der Leistung
§§ 437 Nr. 3, 280 BGB

- Käufer behält mangelhafte Kaufsache
- (Nach-)erfüllungsanspruch bleibt bestehen
- Ersatz der Schäden, die endgültig eingetreten und nicht durch (Nach)er-füllung behebbar sind
- Keine Nachfrist erforderlich
- Verzugsschäden grds. (+), aber nur i.V.m. § 286 BGB, vgl. § 280 II BGB

"Statt" der Leistung
§§ 437 Nr. 3, 280, 281 BGB

"Kleiner"

- Käufer behält mangelhafte Kaufsache
- (Nach-)Erfüllungsanspruch erlischt, § 281 IV BGB
- Nachfrist, § 281 I 1 BGB
- Ersatz der Wertdifferenz mangelhafte - mangelfreie Kaufsache
- Voller Schadensersatz für alle weiteren Schäden

"Großer"

- Rückgewähr der Kaufsache nach §§ 281 V, 346 ff. BGB
- (Nach-)Erfüllungsanspruch erlischt, § 281 IV BGB
- Nachfrist, § 281 I 1 BGB
- Ersatz des Wertes einer mangel-freien Kaufsache abzgl. Kaufpreis
- Voller Schadensersatz für alle weiteren Schäden
- Ausgeschlossen bei unerheblicher Pflichtverletzung, § 281 I 3 BGB
- BGB: "Schadensersatz statt der *ganzen* Leistung"

(Großer) Schadensersatz ≠ Rücktritt

Großer Schadensersatz

⬇

Wert einer mangelfreien Kaufsache (abzgl. Kaufpreis) zu ersetzen

⬇

Rücktritt

⬇

Kaufpreis zurück (Zug um Zug gegen Rückgewähr der Kaufsache)

⬇

Merke: Ist die Kaufsache mehr wert als gezahlt wurde ("Schnäppchen"), ist großer Schadensersatz besser als Rücktritt!

Kleiner Schadensersatz ≠ Minderung

Minderung: „Relative Berechnungsmethode“

Wert mit Mangel x Kaufpreis

Kaufpreis - Wert ohne Mangel = Minderung

Kleiner Schadensersatz: „Differenzmethode“

Wert ohne Mangel – Wert mit Mangel = kleiner Sch.Ers.

Beispiel 1: (**Normalfall**, Wert ohne Mangel = Kaufpreis)
Wert ohne Mangel und Kaufpreis = 10.000,00 €, Wert mit Mangel = 8.000,00 €

			8.000 x 10.000	
Minderung:	10.000	-	10.000	= 2.000,00
kl. Sch.Ers.:	10.000	-	8.000	= 2.000,00

⇨ **Kein Unterschied**!

Beispiel 2: (**Schnäppchen**)
Wert ohne Mangel: 12.000,00 €, Wert mit Mangel = 8.000,00 €, Kaufpreis = 10.000,00 €

			8.000 x 10.000	
Minderung:	10.000	-	12.000	= 3.333,33
kl. Sch.Ers.:	12.000	-	8.000	= 4.000,00

⇨ **kleiner Schadensersatz günstiger**!

Beispiel 3: (**Verlustgeschäft**)
Wert ohne Mangel: 9.000,00 €, Wert mit Mangel = 8.000,00 €,Kaufpreis = 10.000,00 €

			8.000 x 10.000	
Minderung:	10.000	-	9.000	= 1.111,11
kl. Sch.Ers.:	9.000	-	8.000	= 1.000,00

⇨ **Minderung günstiger**!

Gliederung

A. Überblick: Neues Kaufrecht seit 01.01.2022

B. Mangelbegriff

I. Vorfeldäußerungen

II. Negative Beschaffenheit

III. "TÜV neu"

IV. Vergleichsgruppenbildung

V. "Normaler" Verschleiß

VI. Offenbarungspflichten

1. Unfallfreiheit

2. Vorherige Nutzung

C. Gewährleistungsansprüche

D. Besonderheiten im Fahrzeugkauf

I. Inzahlunggabe eines "Gebrauchten"

II. Finanzierung des Fahrzeugs

III. Probefahrten

IV. Gutgläubiger Erwerb

(c) Kanzlei Schildheuer & Schildheuer

Häufiges Problem: **Inzahlunggabe eines Gebrauchtfahrzeugs** durch den Käufer

- Grundlegend BGH NJW 1967, 553: Einheitlicher Kaufvertrag mit Ersetzungsbefugnis!
  - Folge: Neuwagenkäufer schuldet den vollen Kaufpreis; er darf die Geldzahlung allerdings im vereinbarten Umfang durch seinen Gebrauchtwagen ersetzen
    - Gebrauchtwagen wird also an Erfüllungs statt geleistet
    - Folge: Käufer trägt volles Risiko des Untergangs des Gebrauchtwagens, selbst wenn dieser unverschuldet untergeht (BGHZ 46, 338)
  - Weitere Folge: § 365 BGB - Händler hat dieselben Rechte wie ein Käufer, § 437 BGB
    - ABER: BGH hilft über Annahme eines "stillschweigenden Haftungsausschlusses" (grundlegend BGH NJW 1982, 1700)
    - Umfang im Einzelnen STR (siehe gesonderte Folie); gilt jedenfalls NICHT für Beschaffenheits-garantien (BGH NJW 2013, 1733: "unfallfrei") oder gar Arglist (§ 444 BGB)
  - Rspr. verteidigt dieses Modell gegen alle Widerstände der Literatur ("nicht zeitgemäß")
    - auch bei zwei separaten Vertragsformularen (BGH NJW 2013, 1733)
    - auch bei "Gebraucht gegen Gebraucht" (LG Hannover DAR 2010, 524)
    - auch bei Leasing (Gebrauchtwagen als Sonderzahlung, BGH NJW 2003, 505)
- BGH: Andere Konstellationen denkbar, wenn nach Auslegung geboten
  - Hauptbeispiel: Mehr-Personen-Beziehungen

Häufiges Problem: **Inzahlunggabe eines Gebrauchtfahrzeugs** durch den Käufer

- Rechte und Pflichten der Parteien bei **Mängeln am Gebrauchtfahrzeug**
  - Nochmals: Vorab stillschweigenden Haftungsausschluss beachten (st. Rspr. des BGH seit BGH NJW 1982, 1700)
    - Explizit anerkannt allerdings nur für Verschleißmängel
    - Ob auch für andere Mängel hat BGH bisher nicht entschieden; letztlich Auslegungsfrage; Untergerichte überwiegend: ja (OLG Köln, DAR 1973, 326)
    - NICHT für Beschaffenheitsgarantien (BGH NJW 2013, 1733: "unfallfrei") oder gar Arglist (§ 444 BGB)
  - Vorrang der Nacherfüllung gilt, spielt aber in praxi keine große Rolle
    - Nachlieferung scheidet bei "Gebrauchten" von vornherein aus, und bei fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit ("unfallfrei", Kilometerstand etc.) oder Arglist gibt es oft nichts nachzubessern
  - Normalfall: Minderung oder kleiner Schadensersatz statt der Leistung
    - Ob Minderung oder kleiner Schadensersatz günstiger ist, ist Frage des Einzelfalls. Oft wird dies Minderung sein, da Ankaufpreis höher liegen wird als der tatsächliche Wert des "Gebrauchten"
  - Rücktritt oder (großer) Schadensersatz statt der Leistung bleiben alternativ möglich
    - Kommen aber selten vor, denn Händler wird i.d.R. nicht daran interessiert sein, über Rücktritt bzw. großen Schadensersatz auch das Neufahrzeuggeschäft zur Disposition zu stellen

Häufiges Problem: **Inzahlunggabe eines Gebrauchtfahrzeugs** durch den Käufer

- Rechte und Pflichten der Parteien bei **Mängeln am Neufahrzeug**
  - Nacherfüllungsverlangen: Keine Besonderheiten
    - Insbesondere keine gesteigerten Obhutspflichten für die Fahrzeuge in der Schwebe-phase, und auch kein Verkaufsverbot bzgl. des Gebrauchtwagens (Reinking/Eggert, Der Autokauf, Rn 1529)
  - Rücktritt
    - Neuwagenkäufer erhält Kaufpreis und den Gebrauchtwagen zurück, Zug um Zug gegen Rückgabe des Neuwagens
      - Falls Rückgabe unmöglich (z.B. Gebrauchtwagen unumkehrbar weiterveräußert oder verschrottet): Wertersatzanspruch, § 346 II 1 Nr. 2 BGB
  - Minderung
    - Parteien behalten ihre Fahrzeuge, Neuwagenkäufer mindert den Kaufpreis
  - (Großer oder kleiner) Schadensersatz statt der Leistung
    - Kommen in praxi nicht vor, da sich unterschiedliche Ergebnisse zu Rücktritt (großer Schadensersatz) bzw. Minderung (kleiner Schadensersatz) nur ergeben, wenn Wert der Sache größer oder kleiner ist als der Kaufpreis; dies ist bei Neuwagen in aller Regel nicht der Fall.

FALL "Ein gutes Geschäft?"

Sachverhalt:

Händler H und Käufer K einigen sich über den Verkauf eines Neuwagens im Wert von 30.000,00 € unter Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens. Für den Gebrauchtwagen, der tatsächlich nur noch einen Wert von 3.000,00 € hat, werden K 5.000,00 € auf den Kaufpreis angerechnet (verdeckter Rabatt). Die Fahrzeuge werden übereignet, 25.000,00 € von K an H gezahlt, und H veräußert den Gebrauchtwagen an einen hiernach nicht mehr greifbaren Dritten weiter.

K erklärt anschließend wegen eines unbehebbaren Mangels des Neufahrzeugs (unterstellt: zu Recht) den Rücktritt vom Vertrag und verlangt von H Zahlung von 30.000,00 €, Zug um Zug gegen Rückgabe des Neuwagens. H zahlt an K lediglich 28.000,00 € zurück, auf die restlichen 2.000,00 € klagt K. Mit Erfolg?

FALL "Ein gutes Geschäft?"

Anspruch des K gegen H auf Zahlung von 2.000,00 € aus §§ 437 Nr. 2, 323, 326, 346 BGB?

I. Anspruchsvoraussetzungen (+)

II. Rechtsfolge: § 346 BGB - Rückgewähr der Leistungen
   - K: Rückgewähr des Neufahrzeugs
   - H: Rückzahlung der Zahlung des K (25.000 €) und Rückgabe des Gebrauchtfahrzeuges
     - Problem: Rückgabe unmöglich, da nicht mehr vorhanden und nicht mehr erreichbar
     - Lösung: § 346 II 1 Nr. 2 BGB: H muss Wertersatz leisten
     - Fraglich, was "Wertersatz" hier bedeutet
     - OLG Hamm, NJW-RR 2009, 1505: Wert des Gebrauchtwagens (hier: 3.000,00 €)
     - OLG Saarbrücken, DAR 2006, 509: Anrechnungsbetrag auf den Neuwagenpreis (hier: 5.000,00 €)
     - BGH NJW 1984, 429: "Gibt der Käufer eines Kraftfahrzeugs für einen Teil des Kaufpreises seinen Gebrauchtwagen an Erfüllungs statt in Zahlung, so kann er im Falle der Wandelung des Kaufvertrages - außer dem in bar geleisteten Kaufpreisteil - nicht den für seinen Altwagen auf den Kaufpreis angerechneten Geldbetrag, sondern nur den in Zahlung gegebenen Altwagen selbst zurückverlangen."
     - Übertragen auf den Fall einer unmöglich gewordenen Rückgewähr hieße dies wohl, dass dem Käufer der Vorteil einer günstigen Anrechnung seines Gebrauchtfahrzeugs **nicht** erhalten bliebe

III. Ergebnis: K kann von H nichts mehr verlangen, seine Klage hat keinen Erfolg.

Problemkarte: **Finanzierung** des Neuwagens

A. Verbrauchsgüterkauf (B2C)

- §§ 358-360 BGB gelten
- Kauf- und Darlehensvertrag sind in aller Regel verbundene oder jedenfalls zusammenhängende Verträge (weitgehend gleichgestellt, § 360 BGB), da "wirtschaftliche Einheit" i.S.d. § 358 III BGB
  - Verbund unwiderlegbar vermutet, wenn Verkäufer am Abschluss des Darlehensvertrages mitgewirkt hat (§ 358 III 2 BGB)
  - Wenn Käufer Kredit "auf eigene Faust" aufnimmt: Auslegung, ob "Einheitswille" bestand
    - Indizien: Kenntnis des Verkäufers von Kreditaufnahme; Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer unmittelbar durch die Bank; enger zeitlicher Zusammenhang; Bezeichnung des Kunden als "Käufer/Kreditnehmer"; Bezugnahme der Verträge aufeinander etc.
- Rechtsfolgen bei verbundenen Verträgen:
  - Widerruf des Kaufvertrags erstreckt sich auf den Darlehensvertrag (§ 358 I BGB) und vice versa (§ 358 II BGB)
    - Widerrufsrecht ergibt sich häufig beim Darlehensvertrag aus §§ 312g i.V.m. 355 BGB (Fernabsatzgeschäft); bei Kaufvertrag selten, aber auch denkbar (z.B. Internethandel)
    - Verkäufer/Händler ist jedenfalls dann Empfangsbote des Kreditgebers für den Widerruf, wenn der Kredit über seine "Hausbank" abgewickelt wird (BGH NJW 1995, 3386)
  - Leistungsverweigerungsrecht aus Kauf schlägt auf Darlehen durch, § 359 I 1 BGB
    - Bei Nacherfüllung kann Rückzahlung des Darlehens aber erst nach Fehlschlag verweigert werden, § 359 I 3 BGB

Problemkarte: **Finanzierung** des Neuwagens

B. Sonstige Fälle (B2B)

- §§ 358-360 BGB gelten nicht
- Daher grds. Wirksamkeit des einen Vertrages auch ohne den anderen (+)
  - Auch keine Anfechtbarkeit nach § 119 BGB, da unbeachtlicher Motivirrtum des Käufers
- Fraglich, ob Kauf- und Darlehensvertrag nicht trotzdem miteinander verknüpft werden können
  - Möglichkeit 1: Über § 139 BGB - Gesamtnichtigkeit
    - *Wirtschaftliche* Einheit ("Einheitswillen" nach den o.g. Kriterien) notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung; § 139 BGB erfordert vielmehr auch eine *rechtliche* Einheit; an diese sind strenge Anforderungen zu stellen - das eine Geschäft muss nach dem Parteiwillen mit dem anderen "stehen und fallen"
      - BGH, Urteil vom 30.03.2011, VIII ZR 94/10 = DAR 2011, 321: Separate Vertragsurkunden begründen (widerlegbare) Vermutung gegen rechtliche Einheit
  - Möglichkeit 2: Über § 158 BGB - Bedingung
    - Prüfung, ob der Kaufvertrag unter der auflösenden Bedingung der Darlehensverweigerung geschlossen wurde (a.A.: aufschiebende Bedingung der Darlehensgewährung)
    - Dann Unwirksamkeit des Kaufvertrages, wenn Darlehen nicht gewährt wird, es sei denn, dies liegt am Käufer selbst (§ 162 I BGB)
    - Rspr. ist hier sehr großzügig; z.T. Bejahung einer (stillschweigenden) Bedingung bereits (+), "wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen" (OLG Düsseldorf, DAR 2005, 625; vgl. nachfolgenden Fall)

FALL "Der klamme Eisverkäufer"

Sachverhalt:

E bestreibt ein Eiscafé. Unter der Firma "Eiscafé E" bestellte er bei der Klägerin K am 22.07. einen Neuwagen für 34.069,20 €. Die Geltung der NWVB wurde vereinbart. Darin heißt es unter Ziffer V.2.:

"Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist."

Am selben Tag unterzeichnete E einen Antrag auf Abschluss eines Kreditvertrages bei der B-Bank. K wusste von der Finanzierungsabsicht des E, im Kaufvertrag stand hiervon jedoch nichts. Am 31.07. wurde der Darlehensantrag des E von B mangels Solvenz des E abgelehnt. E erklärte daraufhin K, er könne das Auto nicht bezahlen. K bestand auf Abnahme, und verlangte schließlich 5.114,43 € (= 15% des Kaufpreises) Schadensersatz von E, nachdem dieser die Abnahme endgültig verweigert hatte.

Zu Recht?

FALL "Der klamme Eisverkäufer"

Anspruch des K gegen H auf Zahlung von 5.114,43 €

A. Aus § 339 S. 1 BGB

I. Vereinbarung einer Vertragsstrafe (+)

⇨ **Merke: Ziffer V.2. NWVB wird von der Rspr. als Vertragsstrafe ausgelegt (vgl. OLG Düsseldorf, DAR 2005, 625)**

⇨ Arg.: Anders als Vereinbarung über die Schadenhöhe setzt diese nicht voraus, dass überhaupt ein Schaden entstanden ist

II. Wirksamkeit

1. Unwirksamkeit nach § 309 Nr. 6 BGB?

⇨ Danach Vertragsstrafe für Nichtabnahme in AGB unwirksam

⇨ Gilt aber wegen § 310 I BGB nicht gegenüber Unternehmen (B2B)

⇨ Hier Auslegung, dass Kaufvertrag von E in seiner Eigenschaft als Unternehmer geschlossen wurde (Zeichnung für "Eiscafé E")

2. Unwirksamkeit nach § 307 I BGB?

⇨ Unangemessene Benachteiligung des E?

⇨ OLG Düsseldorf a.a.O.: (-), Verkäufer hätte bei Nichtabnahme ohnehin Schadensersatzanspruch aus §§ 280, 281 BGB; dieser setzt zwar Schaden voraus, dieser sei aber regelmäßig gegeben (entgangener Gewinn); auch Höhe (15%) ok, zumal Gegenbeweis des Käufers möglich bleibt

III. Unwirksamkeit nach § 139 BGB?

⇨ (-), jedenfalls keine rechtliche Einheit; bei separaten Vertragsurkunden spricht Vermutung dagegen, BGH DAR 2011, 321

IV. Unwirksamkeit nach § 158 II BGB?

⇨ OLG Düsseldorf a.a.O: Kaufvertrag unter auflösender Bedingung der Nichtgewährung des Darlehens geschlossen

⇨ Auch im Bereich B2B regelmäßig anzunehmen, wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte

⇨ Hier Darlehen zwar nicht im Kaufvertrag erwähnt, aber Kenntnis der K von Absicht des E, einen Kredit aufzunehmen, genügt für stillschweigende Bedingung

⇨ Auch keine arglistige Herbeiführung des Bedingungseintritts durch E, § 162 I BGB; E wusste zwar um seine mangelnde Solvenz; es stand aber nicht von vornherein fest, dass sein Kreditantrag aussichtslos war

Ergebnis: Vertrag insgesamt unwirksam geworden, somit auch keine wirksame Vertragsstrafe vereinbart

B. Aus §§ 280, 281 BGB

⇨ Ebenfalls (-), setzt ja auch wirksamen Kaufvertrag voraus, scheitert also auch an § 158 II BGB

Problemkarte: **Probefahrten**

- **Merke 1: Probefahrten begründen in aller Regel ein Schuldverhältnis (gem. § 311 II Nr. 2 BGB) zwischen Verkäufer und Probefahrer, wenn nichts anderes vereinbart ist**
  - Abweichende Vereinbarungen unterschiedlichster Art bleiben denkbar (Miete, Leihe, "Probefahrtsvertrag" als Rechtsgeschäft sui generis, aber auch reines Gefälligkeitsverhältnis ohne rechtsgeschäftlichen Charakter)
  - Ggf. Auslegung im Einzelfall erforderlich
  - § 280 I BGB fordert nur *irgendein* Schuldverhältnis; für *Anwendbarkeit* des § 280 I BGB kann Abgrenzung also dahinstehen, solange nur reine Gefälligkeit ausgeschlossen werden kann
    - Bei reiner Gefälligkeit: § 823 I BGB bleibt anwendbar
    - Abgrenzung kann aber für die Frage der Pflichtverletzung eine Rolle spielen
      - Beispiel (LG Offenburg, NJW-RR 1989, 178): Probefahrzeug wurde für ein Wochenende überlassen; Fahrer legte damit 973 km zurück, Verkäufer verlangte Entschädigung für übergebührlichen Gebrauch. LG Offenburg: (-), unentgeltliche Leihe! Anders wäre es u.U. gewesen, wenn man einen Probefahrtsvertrag als Rechtsgeschäft sui generis angenommen hätte, dem lediglich die Gestattung einer begrenzten (Probe-)strecke innewohnte

Problemkarte: **Probefahrten**

- **Merke 2: Stillschweigender Haftungsausschluss zwischen gewerblichem Verkäufer und Probefahrer für leichte Fahrlässigkeit (st. Rspr. des BGH seit BGH NJW 1980, 1681)**
  - Abweichende Vereinbarungen zulässig, aber strenge Anforderungen; Verkäufer muss Käufer explizit auf volle Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit hinweisen; Verweis auf AGB oder "Haftung siehe Rückseite" in einem Probefahrtsvertrag genügen nicht (OLG Hamm, NJW-RR 2000, 1047)
  - Gilt für KfZ aller Art, auch Sonderfahrzeuge (OLG Koblenz, DAR 2003, 320: Trike)
  - Gilt nicht für unbefugt fahrende Dritte
  - Gilt auch nicht bei Privatverkäufer (m.E. allerdings sowohl für private als auch für gewerbliche Kunden/Probefahrer); Arg.: Risikoverteilungsargument des BGH - nur gewerbliche Händler haben stets Vollkasko für Probefahrten; demgegenüber sind Probefahrer nicht versichert, egal ob gewerblich oder privat
  - Leichte Fahrlässigkeit indiziert, wenn Schaden mit Unerfahrenheit / Neuheit des PKW zusammenhängt
    - Bejaht z.B. für Verschalten (OLG Köln, DAR 1991, 428), Schleudern infolge zu starken Bremsens (BGH NJW 1980, 1681), Abkommen von Fahrbahn infolge zu starken Einlenkens in eine Kurve (BGH NJW 1972, 1363)
    - Grobe Fahrlässigkeit hingegen z.B. bei Unfall wegen stark überhöhter Geschwindigkeit (OLG Düsseldorf, NZV 1994, 317)

Problemkarte: **Probefahrten**

- **Merke 3: Kurze Verjährung von 6 Monaten für Ansprüche des Verkäufers gegen den Probefahrer für Schäden am Probefahrzeug (st. Rspr. des BGH seit BGH DAR 1968, 239)**
  - Dogmatische Rechtfertigung: Analogie zu § 548 I 1 BGB ("Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen Verschlechterung der Mietsache verjähren in 6 Monaten").
  - Verjährungsbeginn: Rückgabe des Fahrzeugs (§ 548 I 2 BGB analog - dort Verjährungs-beginn mit Rückgabe der Mietsache)
  - Gilt auch für andere Anspruchsgrundlagen als § 280 I BGB, also bspw. auch für Deliktsrecht (§ 823 I BGB), BGH NJW-RR 1988, 1358
  - Gilt auch für befugt fahrende Dritte (OLG Oldenburg, Urteil vom 06.11.2008, 8 U 151/08: Ehefrau, wenn Händler wusste, dass ganze Familie mit dem Leihwagen fährt)
  - Gilt selbstverständlich auch gegenüber dem Kraft cessio legis (§ 86 I VVG) Regress nehmenden Vollkaskoversicherer des Probefahrzeugs
  - Gilt nicht für andere Schäden als solche am Fahrzeug, also z.B. nicht für Personen-schäden (Probefahrer fährt Verkäufer an) oder Schäden an anderen Sachen des Verkäufers (Probefahrer fährt ins Schaufenster der Verkaufsräume)
  - Auch nicht, wenn Probefahrzeug völlig zerstört wurde (Reinking/Eggert, Der Autokauf, Rn 266; m.E. zweifelhaft; bei (nur) wirtschaftlichem Totalschaden bleibt es jedenfalls bei den 6 Monaten, LG Itzehohe, DAR 2003, 421)

Häufiges Problem: **Erwerb vom Nichtberechtigten**

- **Merke**: Verkäufer schuldet Übereignung auf *irgendeine* Weise; er muss nicht notwendig Eigentümer sein, um den Kaufvertrag erfüllen zu können!
- **Folge: § 932 BGB - gutgläubiger Erwerb - genügt**
  - **Objektiv**: Rechtsschein durch **Übergabe des KfZ** nach § 929 S. 1 BGB
    - Setzt unmittelbaren Besitz des Verkäufers am Fahrzeug voraus (vgl. § 1006 BGB: Besitz lässt auf Eigentum schließen)
  - **Subjektiv**: **Guter Glaube** des Erwerbers
    - § 932 II BGB: Fehlt, wenn Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Erwerbers vom fehlenden Eigentum vorlag
    - Besondere Bedeutung: Fahrzeugbrief (= Zulassungsbescheinigung Teil II)
      - **C2C**: Wer von Privat ein Gebrauchtfahrzeug erwirbt, ohne sich den Fahrzeugbrief vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob Verkäufer darin namentlich eingetragen ist, handelt in der Regel grob fahrlässig (BGH NJW 2006, 3488)
        - ➢ Arg.: Kann der Fahrzeugbrief nicht vorgelegt werden, oder stimmen Name des Verkäufers und des Eingetragenen nicht überein, begründet dies in aller Regel einen Verdacht, der weitere Nachforschungen erfordert
          - Auch bei Geschäften unter nahen Verwandten (OLG Oldenburg, DAR 2005, 90)
          - Auch - und erst Recht - bei Geschäft **C2B** (OLG Hamm, NJW-RR 1989, 890; KG, MDR 2015, 23); dort ggf. sogar gesteigerte Prüfungspflichten

Häufiges Problem: **Erwerb vom Nichtberechtigten**

- ➢ Umkehrschluss gilt NICHT: Da der Fahrzeugbrief nicht das Eigentum verbrieft, reicht allein seine Vorlage für guten Glauben nicht (BGH NJW 2013, 1946)
  - **B2C**: Fehlende Eintragung des Händlers im Fahrzeugbrief ALLEIN begründet hier KEINE Bösgläubigkeit (OLG Hamburg, NJW-RR 1987, 1266)
    - Arg.: Beim Agenturgeschäft ist Händler ohnehin nicht eingetragen; aber auch beim Eigengeschäft verzichten Händler in aller Regel auf eigene Eintragung, um Fahrzeugwert nicht durch einen weiteren Vorbesitzer zu mindern; da dies üblich und nachvollziehbar ist, muss Käufer nicht stutzig werden
    - Anders, wenn zusätzliche Verdachtsmomente hinzutreten, die gegen Eigentum des Händlers sprechen (BGH NJW-RR 1987, 1456: Verkauf durch Händler auf offener Straße; BGH NJW 1996, 314: auffälliges Missverhältnis zwischen Kaufpreis und wahrem Fahrzeugwert). Dann weitere Nachforschungen erforderlich, um Bösgläubigkeit zu entgehen
      - Auch (und erst Recht) bei Geschäft **B2B**; kauft ein Händler, sind seine Prüfungspflichten gegenüber denen eines Verbrauchers deutlich erhöht (BGH NJW 1996, 2226)
- **Beachte 1:** Der Fahrzeugbrief spielt nur für den guten Glauben eine Rolle; für die Frage der Berechtigung des Veräußerers ist er irrelevant; er verbrieft also nicht das Eigentum (steht übrigens auch 'drin), und begründet auch keinen Anscheinsbeweis hierfür
  - ➢ Eher im Gegenteil: Der Besitz des Fahrzeugs begründet den Anschein dafür, dass der Fahrzeugbesitzer auch Eigentümer des Fahrzeugbriefes ist (§ 1006 BGB i.V.m. § 952 BGB analog, vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 02.02.2015, 12 U 105/14)

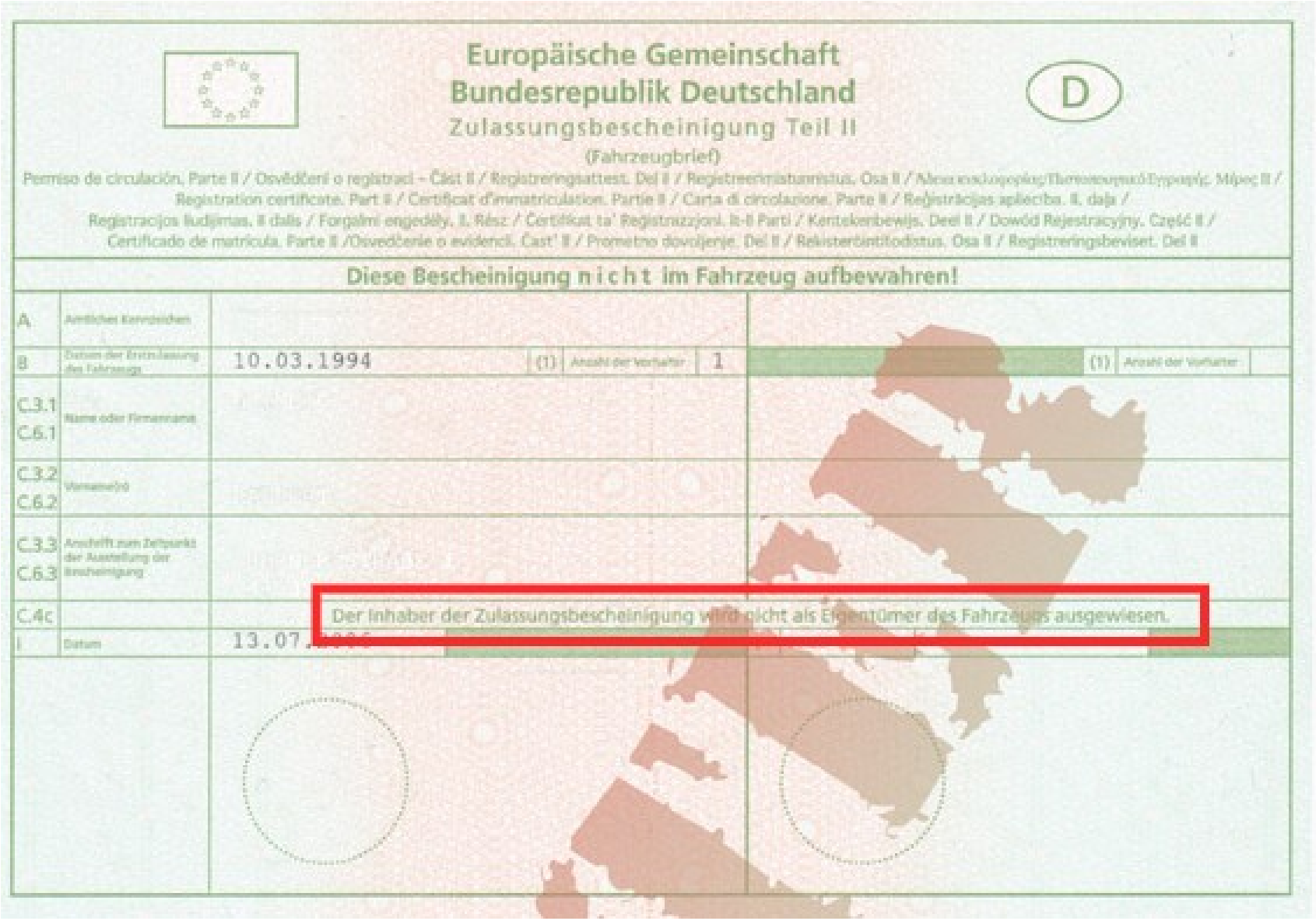

Europäische Gemeinschaft
Bundesrepublik Deutschland
Zulassungsbescheinigung Teil II
(Fahrzeugbrief)

D

Permiso de circulación, Parte II / Osvědčení o registraci – Část II / Registreringsattest. Del II / Registreerimistunnistus. Osa II / Άδεια κυκλοφορίας/Πιστοποιητικό Εγγραφής. Μέρος II / Registration certificate. Part II / Certificat d'immatriculation. Partie II / Carta di circolazione. Parte II / Reģistrācijas apliecība. II. daļa / Registracijos liudijimas. II dalis / Forgalmi engedély. II. Rész / Certifikat ta' Registrazzjoni. It-II Parti / Kentekenbewijs. Deel II / Dowód Rejestracyjny. Część II / Certificado de matrícula. Parte II /Osvedčenie o evidenci. Časť II / Prometno dovoljenje. Del II / Rekisteröintitodistus. Osa II / Registreringsbeviset. Del II

Diese Bescheinigung nicht im Fahrzeug aufbewahren!

A	Amtliches Kennzeichen							
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	10.03.1994	(1)	Anzahl der Vorhalter	1		(1)	Anzahl der Vorhalter
C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname							
C.3.2 C.6.2	Vorname(n)							
C.3.3 C.6.3	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung							
C.4c		Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.						
I	Datum	13.07.[illegible]						

Häufiges Problem: **Erwerb vom Nichtberechtigten**

- **Beachte 2: Beweislastproblematik**
  - **BGH, Urteil vom 23.09.2022, V ZR 148/21: Die Beweislast für eine Bösgläubigkeit des Erwerbers liegt beim Voreigentümer!**
    - Arg.: Beweislastverteilung richtet sich nach materiellem Recht; durch die Formulierung "... es sei denn..." in § 932 I 1 BGB sei klar geregelt, dass die Bösgläubigkeit eine Ausnahme sei, die derjenige zu beweisen habe, der sich darauf berufe, also i.d.R. der Voreigentümer, der einen gutgläubigen Erwerb bestreitet
      - Anders lautende Entscheidungen auf OLG-Ebene (z.B. KG, Beschluss vom 22.05.2014, 8 U 114/13) sind damit überholt
    - Damit obliegt dem Voreigentümer bspw. auch der Nachweis, dass der Erwerber sich die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht habe zeigen lassen oder er diese nicht überprüft habe, wenn daraus die Bösgläubigkeit abgeleitet werden soll
      - BGH a.a.O.: Hierzu wisse der Voreigentümer zwar regelmäßig nichts, da er beim Erwerb nicht dabei war; dies ändere aber nichts an seiner Beweislast, denn insoweit sei es zwar erforderlich, aber auch ausreichend, dem **Erwerber eine sekundäre Darlegungslast** zu den Erwerbsumständen, die seine Gutgläubigkeit begründet haben sollen, aufzuerlegen

Häufiges Problem: **Erwerb vom Nichtberechtigten**

- **Beachte 3: § 935 BGB**: Kein gutgläubiger Erwerb, wenn Fahrzeug **abhanden gekommen** ist
  - Abhandenkommen = "unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes" (OLG Hamm, DAR 2010, 707)
    - Hauptbeispiel im KfZ-Bereich: Diebstahl, § 935 I 1 1. Fall BGB i.V.m. § 242 StGB
      - Wohl gemerkt: *Irgendein* Diebstahl; es ist nicht erforderlich, dass der Verkäufer das Fahrzeug gestohlen hat (OLG Karlsruhe, NJW 2005, 989)
    - NICHT: Unterschlagung des (freiwillig übergebenen) Fahrzeugs
      - Beispiel: Verkauf eines unterschlagenen Leasingwagens (OLG Koblenz, DAR 2011, 86)
    - NICHT: Freiwillige Herausgabe unter Täuschung
      - Beispiel 1: Fahrzeug wurde gegen ungedeckten Scheck herausgegeben (OLG Hamm, NJW-RR 1989, 890)
      - Beispiel 2: BGH, Urteil vom 18.09.2020, V ZR 8/19: Ein auf der (unbegleiteten) **Probefahrt** entwendetes Fahrzeug ist NICHT abhanden gekommen
        - ➢ Arg.: Besitz auf Probefahrer übergegangen (nicht nur Besitzdiener); dabei zwar Täuschung über Rückgabewillen, das ändert aber nichts an der Freiwilligkeit der Herausgabe
        - ➢ Die früher vertretene a.A. zu Probefahrten (z.B. OLG Köln, MDR 2006, 90) dürfte damit erledigt sein

Häufiges Problem: **Erwerb vom Nichtberechtigten**

- **Beachte 4: Besonderheiten bei Auslandsbezug**
  - Bei Kauf im Ausland und/oder mit Ausländern kann ausländisches Kaufrecht gelten!
  - EU: "Rom I"-Verordnung (593/2008/EG)
    - Grundsatz: Freie Rechtswahl im Vertrag, Art. 3 I 1 Rom I-VO
    - Falls keine Rechtswahl getroffen: Für Kaufverträge gilt Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen Wohnsitz hat, Art. 4 I a) Rom I-VO
    - Falls Wohnsitz unbekannt: Recht des Staates anwendbar, zu dem der Vertrag die "engste Verbindung" aufweist, Art. 4 IV Rom I-VO
  - Die Ermittlung des anwendbaren Rechts obliegt dem Gericht von Amts wegen, § 293 ZPO
  - Beispiel: LG Köln, Urteil vom 09.02.2018, 4 O 385/16: Käufer K aus Köln hatte in Mailand von einem "Giovanni" einen Porsche gekauft, der gestohlen worden war. Von alledem wusste K nichts, auch die (gefälschten) Fahrzeugpapiere wiesen "Giovanni" als Eigentümer aus. K wurde vom Voreigentümer auf Herausgabe verklagt. Die Parteien stritten über §§ 932 ff. BGB, ohne das anwendbare Recht zu problematisieren. Das LG Köln erkannte jedoch, dass nach italienischem Recht zu entscheiden sei (Wohnsitz des - wohl fiktiven - "Giovanni" nicht zu ermitteln, aber wohl Italiener und Kauf in Mailand, daher engste Verbindung zu Italien).
    - Übrigens: In Italien gibt es ein öffentliches Eigentumsregister für KfZ (vergleichbar unserem Grundbuch), und ein gutgläubiger Erwerb scheidet nach italienischem Recht aus, wenn in diesem Register ein anderer als der Verkäufer eingetragen ist. Eingetragen war der klagende Voreigentümer, K konnte also nicht gutgläubig erwerben, er musste den Porsche herausgeben

FALL: "Der klamme Zahnarzt" - BGH NJW 2014, 1524

Sachverhalt:

Kläger K, ein Zahnarzt, befand sich in finanziellen Schwierigkeiten. Einer seiner Patienten, Autohändler H, erklärte sich bereit, ihm ein Darlehen zu gewähren, wenn K ihm dafür seinen BMW als Sicherheit übergebe. Besagter BMW stand im Eigentum des K und wurde von diesem gemeinsam mit seiner Ehefrau E ständig genutzt. K übergab H ohne Wissen der E den BMW samt Schlüssel und Fahrzeugpapiere.

H veräußerte und übergab den BMW an die Beklagte B. B hatte sich dabei den Fahrzeugbrief, in dem weiterhin K stand, gar nicht angesehen, sondern sich mit der Auskunft des H zufrieden gegeben, "die Papiere lägen im Handschuhfach". K, der nach Rückzahlung des Darlehens seinen BMW wiederhaben will, ermittelt die o.g. Umstände und verlangt von B den BMW heraus. Zu Recht?

FALL: "Der klamme Zahnarzt" - BGH NJW 2014, 1524

Anspruch des K gegen B aus § 985 BGB?

A. B = Besitzerin (+)

B. K = Eigentümer?

1. Ursprünglich (+)
2. Verlust des Eigentums an H?

   (-), Fahrzeug nur übergeben, nicht übereignet
3. Verlust des Eigentums an B nach § 929 BGB?

   a) Einigung der B mit H (+)

   b) Übergabe des BMW an B (+)

   c) Einigsein bei Übergabe (+)

   d) Berechtigung des H (-)

   ⇨ Aber: gutgläubiger Erwerb der B, § 932 BGB?

   (1). Objektiv: Übergabe an B (+), s.o.

   (2). Subjektiv: Guter Glaube der B

   (aa) Ausgeschlossen, wenn B grob fahrlässig gehandelt hat, § 932 II BGB

   ⇨ Hier durch fehlende Überprüfung des KfZ-Briefs?

   ⇨ BGH a.a.O.: Keine grobe Fahrlässigkeit, bei Händler ohne weitere Verdachtsmomente keine Überprüfungspflicht; selbst wenn B geprüft hätte, hätte Eintragung des K allein noch nicht ihre Bösgläubigkeit begründet

   (bb) Ausgeschlossen nach § 935 BGB bei Abhandenkommen

   ⇨ Unfreiwilliger Besitzwechel seitens des K (-), K hat H den BMW freiwillig übergeben

   ⇨ Unfreiwilliger Besitzwechel seitens der E? BGH a.a.O.: (-), § 935 I BGB regelt nur Besitzverlust durch Eigentümer selbst (S. 1) und durch einen Dritten, wenn der Eigentümer lediglich mittelbarer Besitzer war (S. 2); hier hatte K aber neben E unmittelbaren Besitz.

   ⇨ BGH verneint a.a.O. auch eine Analogie, da § 935 BGB als Ausnahmevorschrift nicht analogiefähig sei

   Somit ist B Eigentümerin geworden

Ergebnis: Kein Anspruch